

Bebauungsplan-Entwurf **XVII-4**

Auswertung der Äußerungen im Rahmen
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

und

der Äußerungen der betroffenen Fachämter der Bezirksämter

A. Auswertung

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Äußerungen der betroffenen Fachämter zum Entwurf des Bebauungsplans **XVII-4** für das Gelände zwischen Boxhagener Straße, Marktstraße, Karlshorster Straße und deren südlicher Verlängerung, dem Rummelsburger See, der Lichtenberger Bezirksgrenze und deren westlicher Verlängerung bis zur Westseite der Kynaststraße, der Westseite der Kynaststraße, der südlichen Grenze des Grundstücks Markgrafendamm 23 und deren östlicher Verlängerung zur Westseite der Kynaststraße, der Westseite des Markgrafendamms bis zur Nordseite der Hauptstraße, von diesem Punkt geradlinig in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt der Sonntagstraße mit der Südseite der Revaler Straße und der nordwestlichen Begrenzung der Bahnanlagen bis zur Boxhagener Straße sowie für Abschnitte der Karlshorster Straße, der Kynaststraße und des Markgrafendamms in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain und Lichtenberg, Ortsteil Rummelsburg.

I. Das Planungskonzept und die beabsichtigte Ausweisung des Entwurfes zum Bebauungsplan **XVII-4**

Der Bebauungsplan-Entwurf **XVII-4** dient der planungsrechtlichen Sicherung der Entwicklungsziele der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Berlin – Rummelsburger Bucht". Zur Wiedernutzung brachliegender Flächen ist entsprechend der in den Aufstellungsbeschlüssen zu den Bebauungsplänen formulierten Zielsetzungen vorgesehen, den Standort Rummelsburger Bucht als Wohn- und Dienstleistungsschwerpunkt zu entwickeln. Das gesamte Gebiet der Rummelsburger Bucht soll städtebaulich neu geordnet und aufgewertet werden, um eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die generellen Planungsziele des Bebauungsplan-Entwurfes **XVII-4** sind:

- die Neuordnung eines untergenutzten und z.T. brachliegenden Geländes,

- die Sicherung von Kerngebieten zur Unterbringung von Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen sowie die Sicherung von Wohnungen in noch zu bestimmenden Umfang,
- Vernetzung des Bahnhofs "Ostkreuz" mit den angrenzenden Stadtquartieren durch Ausbildung von vier Bahnhofsvorplätzen,
- Präzisierung der Trassenführung betroffener Straßen,
- Bestimmung der Trassenführung der unterirdisch zu verlegenden Hochspannungsleitung,
- Sicherung der Trasse für Rusche- und Kuhgraben,
- Sicherung des vorhandenen Gemeinbedarfsstandortes nördlich der Bahntrasse,
- Schaffung der Rahmenbedingungen zur Herstellung einer direkten Umsteigebeziehung zwischen Tram/Bus, S- und Regionalbahn,
- Verminderung der Barrierewirkung der Bahndämme,
- Verbesserung der fußläufigen Wegebeziehungen und
- Sicherung eines Ufergrünzuges.

II. Verfahren der Beteiligung

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08. Dezember 2004 um Äußerung zum Bebauungsplan-Entwurf **XVII-4** innerhalb eines Monats gebeten. Von 36 beteiligten Stellen haben 27 Stellen eine Äußerung abgegeben und 9 Stellen nicht reagiert. Somit waren **27** Äußerungen auszuwerten.

III. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen:

Äußerungen ohne Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange liegen von **7** Stellen vor:

- | | |
|--|------------|
| 16. Berliner Forsten B 15 | Forst |
| 18. Pflanzenschutzamt Berlin | Pflanz |
| 22. Deutsche Bahn Services Immobilien | DB Imm |
| 25. Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 8.2 | GL 8 |
| 26. BA Friedrichshain-Kreuzberg, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Naturschutz und Grünflächen | FK UmNat N |
| 29. BA Friedrichshain-Kreuzberg, Denkmalschutzbehörde | FK Denkmal |
| 31. BA Lichtenberg, Bau- und Wohnungsaufsichtsamt | LI BWA |

Äußerungen, die in der Abwägung zu berücksichtigen waren, liegen von **20** Stellen vor:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Sport IV C 25 | SenBJS |
| 2. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung I B 23 | SenStadt IB |
| 3. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung I E 124 | SenStadt IE |
| 5. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung IV AbtL 2 | SenStadt IV |
| 6. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VII B | SenStadt VII B |
| 10. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VIII D | SenStadt VIII D |
| 14. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung X OF | SenStadt X |
| 17. Fischereiamt Berlin | Fisch |
| 19. Berliner Wasserbetriebe, Netz- und Anlagenbau | BWB |
| 20. Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes | WSA |
| 21. Berliner Landesarbeitsgem. Naturschutz (BLN) e.V. | BLN |
| 23. Eisenbahnbundesamt | EBA |
| 24. Deutsche Bahn Netz AG | DB Netz |
| 27. BA Friedrichshain-Kreuzberg, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Umwelt | FK UmNat N |
| 28. BA Friedrichshain-Kreuzberg, Amt für Tiefbau | FK Tief |
| 30. BA Lichtenberg, Fachbereich Vermessung | LI Verm |
| 32. BA Lichtenberg, Bauen und Verkehr | LI BV |
| 34. BA Lichtenberg, Amt für Schule, Bildung und Sport | LI SBS |
| 35. BA Lichtenberg, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung | LI UmNat N |
| 36. BA Lichtenberg, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Umwelt | LI UmNat U |

Von **9** Stellen liegen keine Äußerungen vor:

- | | |
|--|-----------------|
| 4. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung II | SenStadt II |
| 7. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VII C | SenStadt VII C |
| 8. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VIII A | SenStadt VIII A |
| 9. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VIII B | SenStadt VIII B |
| 11. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung VIII E | SenStadt VIII E |
| 12. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung IX B | SenStadt IX B |
| 13. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung IX C | SenStadt IX C |
| 15. Landesdenkmalamt | LDA |
| 33. BA Lichtenberg, Untere Denkmalschutzbehörde | LI Stapl UD-S |

Die Äußerungen werden im Folgenden – nach Themen gegliedert - aufgeführt. Die abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden abgewogen und der Bebauungsplan-Entwurf entsprechend geändert/nicht geändert.

B. Zusammenfassung der bebauungsplanrelevanten Äußerungen

Art und Maß der Nutzung

Die vom Senat beschlossene Verlagerung der FHTW erfordert eine Überprüfung der Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche.
(SenStadt I B)

Eine Übertragung von Abstandsflächen und Baulasten auf Flächen der Deutschen Bahn AG ist nicht zulässig.
(DB Netz)

Die sich aus der MK-Festsetzung ergebende vollständige Bodenversiegelung hat erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und ist in Varianten zu untersuchen.
(LI UmNat N)

Statt des Kerngebietes MK 1 soll eine Ausgleichsfläche ausgewiesen werden.
(LI UmNat N)

Technische Infrastruktur

Bei der Einleitstelle des Ruschegrabens ist eine Regenwasservorreinigungsanlage durch Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für Ablagerungen zu sichern. Die Fläche ist nicht als öffentliche Grünfläche auszuweisen.
(SenStadt VIII D, BWB, LI UmNat N)

Trotz der Verlagerung der FHTW wird in Übereinstimmung mit der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung zunächst an der Zweckbestimmung „Hochschule, Polizei“ festgehalten. Eine Überprüfung der Nutzungsart erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

→ **Keine Planänderung.**

Der Bebauungsplan ermöglicht es im MK 1 (Eigentum der DB AG), die Abstandsflächen zu den Bahnflächen hin zu unterschreiten. Dies ist aus städtebaulichen und Immissionsschutz-Gründen erforderlich. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung des Baugebietes ist gewährleistet. Gemäß § 6 Abs. 8 BauO Bln hat es mit der Festsetzung im Bebauungsplan sein Bewenden, d.h. die Eintragung von Baulasten auf Bahngelände zur Sicherung der Abstandsflächen ist nicht erforderlich.

→ **Keine Planänderung.**

Die GRZ im MK 2 wird auf 0,8 reduziert. Sofern möglich erfolgt in der Umweltprüfung eine Betrachtung in Varianten.

→ **Planänderung.**

Die Ausweisung eines Kerngebietes entspricht den städtebaulichen Zielen und der verkehrlichen Lagegunst der Fläche.

→ **Keine Planänderung.**

Im weiteren Planungsverfahren wird das Erfordernis einer Regenwasservorreinigungsanlage geklärt werden. Eine dezentrale Reinigung des Regenwassers wird derzeit als Alternative geprüft. Bei einem Erfordernis der Anlage erfolgt die Ausweisung als Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie für Ablagerungen. Planerisches Ziel bleibt die Herstellung einer Wegeverbindung an dieser Stelle.

→ **Keine Planänderung.**

Im Umweltbericht sollen die Belastungen des Rummelsburger Sees mit und ohne Regenwasservorreinigungsanlage gegenüber gestellt werden.
(SenStadt VIII D)

Für den Ausbau der Hauptstraße soll ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept erstellt werden.
(BWB)

Soziale Infrastruktur

Für den aufzugebenden Sportplatz Kynaststraße ist Ersatz zu schaffen.
(SenBJS, LI SBS)

Der Bedarf an öffentlichen Grünflächen und Kinderspielplatzflächen soll ermittelt werden.
(BLN)

Erschließung

Die Entbehrlichkeit der Nordwest-Bahnverbindung ermöglicht eine großzügigere Gestaltung des öffentlichen Raumes.
(SenStadt I B)

Durch eine Verkehrsuntersuchung sollen die Auswirkungen der Planung auf das Sanierungsgebiet Traveplatz ermittelt werden.
(SenStadt IV)

Daten über die Wasserqualität des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie des Seewassers liegen nicht vor. Der Rummelsburger See und seine Wasserqualität ist zudem nicht Gegenstand des Bebauungsplans.
→ **Keine Planänderung.**

Die Regenwasserbewirtschaftung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Hauptstraße zu bewältigen.
→ **Keine Planänderung.**

Für den Sportplatz Kynaststraße wird eine Ersatzfläche in der Fischerstraße gesichert.
→ **Keine Planänderung.**

Die Bedarfszahlen werden im weiteren Planungsverfahren ermittelt.
→ **Keine Planänderung.**

Die Nordwest-Kurve ist als planfestgestellte Bahnanlage der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich.
→ **Keine Planänderung.**

Der Bahnhof Ostkreuz dient vorrangig als Umsteigebahnhof, so dass das Straßenverkehrsaufkommen zur Andienung des Bahnhofs gering ist. Der Bahnhof verfügt bereits heute über einen Zugang aus nordwestlicher Richtung, die anschließenden Straßen sind ausreichend dimensioniert. Die Steuerung ggf. erforderlicher verkehrslenkender Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Die Vorsorgeflächen für eine Autobahnanbindung sollen als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden.
(SenStadt VII B)

Die Straßenbahntrasse ist durch Ausweisung als „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ und dem nachrichtlichen Hinweis „in Aussicht genommene Straßenbahn“ zu sichern.
(SenStadt VII B)

Die Festsetzung des Bebauungsplans erfordert die Entlassung der Anlagen der Straßenbahn im SO-Quadranten aus der Planfeststellung.
(SenStadt VII B)

Neben dem Verkehrsaufkommen durch die geplanten Nutzungen ist im Verkehrsgutachten auch die Änderung des Verkehrsaufkommens durch den Umbau des Bahnhofs „Berlin-Ostkreuz“ zu berücksichtigen.
(SenStadt VII B)

Bezüglich der Berücksichtigung der Autobahnplanung im Bebauungsplan ist SenStadt X PI E bzw. X PS E zu beteiligen.
(SenStadt X OF)

Die Bahnhofsvorplätze und -zufahrten sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und als Bahnflächen auszuweisen.
(EBA, FK Tief)

Die „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ sind mit einer Straßenbegrenzungslinie zu umgeben.
(LI BV)

→ Keine Planänderung.

Es erfolgt eine Darstellung als in Aussicht genommene Bundesautobahn, da die planungsrechtliche Sicherung durch ein Planfeststellungsverfahren und nicht durch den Bebauungsplan **XVII-4** erfolgen wird.

→ Keine Planänderung.

Der nachrichtliche Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

→ Planänderung.

Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis zur erforderlichen Entlassung der Straßenbahnanlagen aus der Planfeststellung.

→ Keine Planänderung.

Der Umbau des Bahnhofs Ostkreuz ist Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens. In dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan **XVII-4** wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Umbaus des Bahnhofs Ostkreuz als gegeben berücksichtigt.

→ Keine Planänderung.

Die Abteilungen X PI E und X PS E werden im weiteren Verfahren über die Planung informiert.

→ Keine Planänderung.

Die Bahnhofsvorplätze werden als planfestgestellte Bahnflächen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für die Bahnhofszufahrt (Planstraße 2) erfolgt eine Ausweisung als öffentliche Straßenverkehrsfläche.

→ Planänderung.

„Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ erhalten keine Straßenbegrenzungslinie.

→ Keine Planänderung.

Unter der Kynastbrücke bedarf es der Ausweisung von öffentlicher Verkehrsfläche für die beidseitigen Gehwege.

(LI BV)

Die Stichstraße zur Erschließung des Kerngebietes MK 1 soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

(LI BV)

An der NW-Ecke des Kreuzungsbereichs Hauptstraße/Karlshorster Straße soll die bestehende Eckaufweitung beibehalten werden.

(LI BV)

Die Hauptstraße ist mit einer Breite von 24,50 m im Bebauungsplan festzusetzen. Zwischen den Eisenbahnüberführungen ist die Aufweitung für eine Bushaltestelle beizubehalten. Im Kreuzungsbereich mit der Karlshorster Straße soll die südliche Straßenbegrenzungslinie die erforderlichen Abbiegespuren berücksichtigen.

(FK Tief, LI BV)

Die Kynaststraße ist in das Verkehrsgutachten mit einzubeziehen.

(LI BV)

Die Straßenplanung ist mit den Belangen des Sportplatzes Kynaststraße abzustimmen.

(LI SBS)

Die Tramtrasse und ein 4,50 m breiter Streifen für Fußgänger und Radfahrer sollen als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen werden.

Der nördliche Gehweg der Hauptstraße verläuft in diesem Bereich über den Bahnhofsvorplatz, der nicht als Straßenverkehrsfläche, sondern als planfestgestellte Bahnfläche dargestellt wird. Der südliche Gehweg ist Gegenstand des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Aufweitung der Hauptstraße.

→ **Keine Planänderung.**

Statt einer Ausweisung als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ erfolgt eine Ausweisung als „öffentliche Straßenverkehrsfläche“.

→ **Planänderung.**

Die Straßenbegrenzungslinie wird der bestehenden Situation angepasst.

→ **Planänderung.**

Für die Aufweitung der Hauptstraße wird ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Der Bebauungsplan berücksichtigt die beabsichtigte Straßenerweiterung, indem er die dafür benötigten Flächen als nicht überbaubare Grundstücksflächen festsetzt.

→ **Planänderung.**

Die Kynaststraße wird in die Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und seiner Knotenpunkte einbezogen.

→ **Keine Planänderung.**

Zur neuen Unteren Kynaststraße erfolgte die Abstimmung bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Umbau Berlin Ostkreuz“.

→ **Keine Planänderung.**

Die nordöstliche Bahnhofsvorfahrt wird in der geforderten Breite durch Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche planungsrechtlich gesichert.

(FK Tief)

Die übrigen Flächen werden als Bahnanlagen nachrichtlich übernommen.
→ **Planänderung.**

Umwelt und Natur

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe müssen hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz überprüft werden und haben die über die nach § 34 BauGB hinaus zulässigen Eingriffe zu berücksichtigen.
(SenStadt I E)

Die genannten Grundsätze wurden im Rahmen eines Eingriffsgutachtens berücksichtigt. Mit dem Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die über die Eingriffe hinausreichen, die aufgrund bestehender Baurechte bereits zulässig sind. Die Eingriffe können nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Zur Kompensation der nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe wurde ein Kostenbetrag zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen errechnet.
→ **Keine Planänderung.**

Eingriffe in bestehende Biotop sind zu berücksichtigen und unterliegen als artenschutzrechtliche Belange nicht der Abwägung.
(SenStadt I E)

Im Plangebiet wurden geschützte Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen. Eine artenschutzrechtliche Befreiung muss vor Festsetzung des Bebauungsplans beantragt und von der oberen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt werden.
→ **Keine Planänderung.**

Gutachten, die älter als fünf Jahre sind, sind zu aktualisieren.
(SenStadt I E)

Für die naturschutzrechtliche Bewertung konnte auf vorliegende aktuelle Untersuchungen zurückgegriffen werden. Im erforderlichen Umfang wurden sie aktualisiert.
→ **Keine Planänderung.**

Bei Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere ist auch das Biotopverbundsystem zu bewerten.
(SenStadt I E)

Die geschützten Biotop wurden im Herbst 2004 erfasst. Gegenüber der Erfassung von 2000 waren eine Fragmentierung des Biotopverbundes und eine Degradierung der Biotopausstattung eingetreten.
→ **Keine Planänderung.**

Eventuell vorhandene Torfablagerungen sind darzustellen und hinsichtlich ihres Erhaltes zu prüfen.

Der Hinweis wird im weiteren Verfahren geprüft.
→ **Keine Planänderung.**

(SenStadt I E)

Die baubedingte Änderung des Grundwasserregimes und seiner Auswirkungen ist zu prüfen.

(SenStadt I E)

Entsprechende Kenntnisse vorausgesetzt, erfolgt eine Berücksichtigung im Umweltbericht.

→ **Keine Planänderung.**

Der Umweltatlas sowie das Landschafts- und Artenschutzprogramm sind zu berücksichtigen.

(SenStadt I E, LI UmNat N)

Der Umweltatlas sowie das Landschafts- und Artenschutzprogramm wurden berücksichtigt.

→ **Keine Planänderung.**

Die Nutzungsschäden im Freiraum durch die Erholungsnutzung sind zu beachten.

(SenStadt I E)

Der Aspekt wurde unter Einbeziehung der Vorbelastung berücksichtigt.

→ **Keine Planänderung.**

Am Ruschegraben und im Uferbereich soll die Abgrenzung des Kerngebietes MK 2 den Umweltschutz berücksichtigen.

(SenStadt I E)

Die Umweltbelange wurden durch Umweltprüfung und Eingriffsbewertung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Abgrenzungen des Kerngebietes MK 2 am Ruschegraben und am Ufer verändert.

→ **Planänderung.**

Abhängig von der Nutzung des Standortes bedarf es einer Neubewertung der Altlasten.

(SenStadt VIII D)

Im Umweltbericht wird die Altlastensituation im Plangebiet dargestellt. Beim Endausbau der Parkanlage sind weitere Überprüfungen hinsichtlich evtl. Prüfwertüberschreitungen nach BBodSchV erforderlich. Im Bebauungsplan erfolgte eine Kennzeichnung der erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen.

→ **Planänderung.**

Für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ soll ein gemeinsames Untersuchungsgebiet gewählt werden, das wegen vorhandener Altlasten über den Geltungsbereich hinausgeht.

(SenStadt VIII D)

Eine über den Geltungsbereich hinausgehende Untersuchung erfolgt, sofern funktionale Bezüge und Wechselwirkungen über den Geltungsbereich hinaus bestehen.

→ **Keine Planänderung.**

Im Umweltbericht ist zum Schutzgut Wasser die Situation der Niederschlagsentwässerung zu betrachten.

Der Hinweis wurde bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

→ **Keine Planänderung.**

(SenStadt VIII D)

Die naturnahen Strukturen am Seeufer sind wegen des Fischbestandes zu erhalten, befestigte Uferabschnitte sollen renaturiert werden.
(Fisch)

Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche ermöglicht den Erhalt bzw. die Wiederherstellung des naturnahen Ufers.
→ **Keine Planänderung.**

Der Untersuchungsraum für UVS und Eingriffsuntersuchung soll größer gefasst werden.
(BLN)

Eine über den Geltungsbereich hinausgehende Untersuchung erfolgt bei bestehenden funktionalen Bezügen und Wechselwirkungen.
→ **Keine Planänderung.**

Untersuchungen zu Laufkäfern, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge/Zünsler sind erforderlich.
(BLN)

Da die genannten Artengruppen im Plangebiet keine relevanten Vorkommen aufweisen bzw. keine Eingriffe in deren Habitate erfolgen, ist eine Untersuchung nicht erforderlich.
→ **Keine Planänderung.**

Der Biotopverbund der Bahnanlagen und am Seeufer soll untersucht werden.
(BLN)

Die Bahntrassen waren Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens „Umbau Berlin Ostkreuz“. Die Situation am Seeufer ist Gegenstand der Umweltprüfung.
→ **Keine Planänderung.**

Es gilt die Reihenfolge Vermeidung vor Ausgleich im Geltungsbereich vor Ersatz an anderer Stelle. Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme muss einen engen funktionalen Bezug zum Eingriff haben.
(BLN)

Die Festlegung über Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung.
→ **Keine Planänderung.**

Die Lärmimmissionen sollen untersucht werden. Ggf. werden schalltechnisch günstige Grundrissorientierungen und eine Schalldämmung der Gebäudeaußenteile erforderlich.
(FK UmNat U)

Die Lärmimmissionen wurden im Rahmen eines Gutachtens untersucht. Die Bestimmung der Schalldämmmaße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Baugenehmigung. Die DIN 4109 als technische Baubestimmung gewährleistet eine Einhaltung der Grenzwerte. Der Bebauungsplan setzt die Orientierung von Wohnungen entlang der Hauptstraße und Kynaststraße so fest, dass schalltechnisch günstige Grundrisse entstehen werden.
→ **Planänderung.**

Der hohe Nutzungsdruck erfordert eine Aufweitung des Ufergrünzuges an den bestehenden Engstellen.
(LI UmNat N)

Es soll ein Ersatzniststättenkonzept erstellt werden.
(LI UmNat N)

Die Erfassung der Vegetation soll aktualisiert werden.
(LI UmNat N)

Die Erhaltungsmöglichkeiten für Baum- und Vegetationsbestand sollen geprüft werden.
(LI UmNat N)

Biotope und Biotopersatzflächen sollen als Teil des Biotopverbundes Rummelsburger See besonderes beachtet werden.
(LI UmNat N)

Die Auswirkungen der Grundwasseränderung und das Management der Niederschlagswasserversickerung sollen in ihren Auswirkungen beachtet werden.
(LI UmNat N)

Die Lärmbelastung durch Anlegestellen des Bootsverkehr soll berücksichtigt werden.
(LI UmNat N)

Durch die Festsetzung eines Kerngebietes ohne Vegetationsflächen wird die Belastung mit Luftschadstoffen erhöht.

Die Abgrenzung des Grünzuges wurde im Planungsverfahren erweitert.
→ **Planänderung.**

Dies ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden alle die für eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlichen Schritte unternommen.
→ **Keine Planänderung.**

Die Erfassung vom Herbst 2004 weist eine hinreichende Aktualität auf.
→ **Keine Planänderung.**

Durch die Aufweitung des Ufergrünzuges wurde dieser Forderung teilweise entsprochen.
→ **Planänderung.**

Die Untersuchung erfolgt im weiteren Planungsverlauf.
→ **Keine Planänderung.**

Die Untersuchung erfolgt, soweit Kenntnisse zur konkreten Baumaßnahme vorliegen.
→ **Keine Planänderung.**

Die Auswirkungen neuer Anlegestellen sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
→ **Keine Planänderung.**

Im Kerngebiet MK 2 wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dadurch wird es Vegetationsflächen geben, die die Belastung mit Luftschadstoffen mindern.

(LI UmNat N)

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist angesichts Entlassung von Teilflächen aus dem Entwicklungsrecht bzw. der Beendigung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu überprüfen.

(SenStadt I B)

→ **Planänderung.**

Unabhängig von der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme sollen die städtebaulichen Ziele für das Gesamtgebiet durch die Bauleitplanung gesichert werden. Eine Ausnahme bildet der Südwest-Quadrant, für den kein Planerfordernis gesehen wird.

→ **Planänderung.**

Im Bereich der geplanten Parkanlage sind Bodenuntersuchungen erforderlich.

(LI UmNat U)

Begleitend zur baulichen Realisierung der Parkanlage wird eine orientierende Untersuchung der Bodenbelastungen vorgenommen.

→ **Keine Planänderung.**

Grundwasserhaltungen und -absenkungen, die im Rahmen der Bebauung erforderlich werden können, können Auswirkungen auf die Verteilung von belastetem Grundwasser und auf laufende Sanierungsmaßnahmen haben.

(LI UmNat U, SenStadt VIII D)

Die Begründung wird um einen Hinweis auf diese Gefahr und einen erforderlichen Abstimmungsbedarf ergänzt.

→ **Keine Planänderung.**

Sonstiges

Die Kosten für den Erwerb der Flächen für den Ufergrünzug sind zu berücksichtigen.

(SenStadt I B)

Der Grunderwerb für die öffentlichen Grünflächen wird durch Einnahmeerlöse durch den Verkauf landeseigener Flächen in diesem Quartier finanziert.

→ **Keine Planänderung.**

Die Plandarstellung muss überarbeitet werden.

(LI Verm)

Eine den vermessungstechnischen Erfordernissen genügende Planzeichnung wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt werden.

→ **Keine Planänderung.**

Die Geltungsbereichsgrenze und die Eigentumsgrenze des WSA müssen identisch sein.

(WSA)

Die sog. Vorlandflächen wurden von der Wasserstadt GmbH erworben. Die Geltungsbereichsgrenze wird an die Eigentumsgrenzen angepasst.

→ **Planänderung.**

Die planfestgestellten Flächen sollen aus dem Geltungsbereich ausgespart

Die nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Flächen in den Bebau-

werden.
(BLN)

ungsplan dient der Übersicht und ermöglicht eine bessere Abstimmung der Planungen.

→ **Keine Planänderung.**

C. Abwägung der Äußerungen im Einzelnen**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
1.	<p>Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Abt. IV C 25</p> <p>Schreiben vom 20.01.05 eingeg. am 20.01.05</p>	<p>Zu dem Schreiben -BA Lichtenberg, Stapl E- vom 15.12.04 hat man im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung aus sportfachlicher Sicht den folgenden Hinweis: Es müssen die Auswirkungen der mit dem B-Plan vorgesehenen Aufgabe des Sportplatzes Kynaststraße auf die Versorgung mit öffentlichen Sportflächen und den geplanten Kompensationsmaßnahmen - mit Hinweis auf den Verbindlichkeitsgrad der Planung - benannt werden.</p> <p>Zudem soll darüber informiert werden, dass die reale Aufgabe der gen. öffentlichen Sportfläche gemäß § 7 Sportförderungsgesetz die Anerkennung eines überwiegenden öffentlichen Interesses an einer anderen Nutzung und die darauf gegründete Zustimmung des Abgeordnetenhauses voraussetzt.</p> <p>Der Bezirk ist aufgefordert, das förmliche Verfahren rechtzeitig bei SenBJS zu beantragen und die Anhörung (§ 7 Abs. 4) durchzuführen. Die Fachabteilung erhält eine Kopie dieser E-Mail.</p>	<p>Im Verfahren wird deutlich gemacht, dass der Ersatzstandort Fischerstraße im Bezirk Lichtenberg rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über den eingeleiteten Bebauungsplan XVII-21, der Grunderwerb durch das Land Berlin ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Sportplatz wird in 2007 fertiggestellt. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
2.	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I B 23</p> <p>Schreiben vom 24.01.05 eingeg. am 28.01.05</p>	<p>1. Zur Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1): Im Flächennutzungsplan von Berlin sind im Geltungsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnflächen, 	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<ul style="list-style-type: none"> • gemischte Bauflächen M1, • uferbegleitender Grünzug entlang des Rummelsburger Sees in Grünvernetzung mit der Grün- und Sportflächen im Quartier Laskerstraße (Friedrichshain), • Bundesautobahn BAB (Tunnellage) einschließlich BAB-Anschlussstelle und • übergeordnete Hauptverkehrsstraßen dargestellt. <p>Die Inhalte des Bebauungsplans sind aus dem FNP von Berlin im Grundsatz entwickelbar (Fassung der Neubeckanntmachung vom 08. Januar 2004, ABl. S. 95, zuletzt geändert am 26. August 2004, ABl. S. 3967).</p> <p>Im Geltungsbereich sind Planfeststellungsverfahren zum Umbau des Bahnhofs Ostkreuz (einschließlich Autobahnplanung) und für die Entwicklung der Hauptverkehrsstraße Hauptstraße im Verfahren.</p> <p>Zudem ist im Entwicklungsbereich "Berlin-Rummelsburger Bucht" das Entwicklungsrecht für das Teilgebiet Ostkreuz-Nord i.S.v. § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgehoben (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 61. Jahrgang Nr. 1 vom 04.01.2005) worden. Für den Bereich Ostkreuz "An der Mole" werden E-Maßnahmen (voraussichtlich bis 2006) durchgeführt. Aus diesen Gründen scheint es sinnvoll, zu überprüfen, ob der Geltungsbereich in vorliegendem Umfang beibehalten werden sollte.</p> <p>2. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teils räumlichen Entwicklungsplanungen:</p> <p><i>Entwicklungsbereich Berlin-Rummelsburger Bucht</i> Aus bodenwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen,</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p> <p>Trotz der Aufhebung des Entwicklungsrechtes für Teilflächen des Bebauungsplans werden die mit der Entwicklungsmaßnahme verbundenen städtebaulichen Ziele weiter verfolgt und sollen planungsrechtlich gesichert werden. Zudem ist wegen der übergreifenden Erschließungsbelange und der damit verbundenen Abstimmungserfordernisse eine Fortführung eines flächendeckenden Bebauungsplans für das gesamte Ostkreuz und seines räumlichen Umgriffs erforderlich. Lediglich für die Flächen im Südwestquadranten trifft dies nicht zu. Dort wird kein Planungserfordernis mehr gesehen und der Geltungsbereich entsprechend reduziert. → Berücksichtigung.</p> <p>Die öffentliche Parkanlage ist im südöstlichen, Lichtenberger</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>dass für die geplante öffentliche Parkanlage entlang des Rummelsburger Sees private Teilflächen mit nicht unerheblichem Flächenanteil ggf. vom Land Berlin erworben werden müssen (u.a. Flurstück 423, 380). Für diese Flächen ist ein Bodenrichtwert (hier: Anfangswert) von 170,- EUR ermittelt worden (Stichtag: 01.01.04). Es soll geprüft werden, ob und welche finanzielle Auswirkungen für das Land Berlin sich aus dem Bebauungsplan ergeben.</p> <p><i>Fachhochschule für Technik und Wirtschaft (FHTW)</i> Die FHTW soll gemäß Senatsbeschluss Nr. 975/03 vom 18. März 2003 am Standort "Spreeufer Schöneweide" an der Wilhelminenhofstraße durch Umbau von Bestandsbauten und durch Erweiterungsbauten schrittweise konzentriert werden. Der weitere Hauptstandort in Karlshorst soll den Zentralen Hochschuleinrichtungen und dem Fachbereich 3, Wirtschaftswissenschaften I, vorbehalten bleiben.</p> <p><i>Nordwest-Bahnverbindung</i> Da diese Verbindung zwischen den S-Bahnhöfen Warschauer Straße und Frankfurter Allee entfällt, regt man an, die Festsetzung von Bahnflächen im Bereich des Bahnhofvorplatzes zugunsten einer großzügigeren städtebaulichen Entwicklung sowie Gestaltung des "öffentlichen Raumes" zu überprüfen. Da der Bahndamm seine verkehrliche Funktion verliert, bedarf es zukünftig keiner Festsetzung als Bahnfläche.</p> <p>Durch die Abteilung SenStadt II und das Pflanzenschutzamt Berlin erfolgte eine Rückmeldung, dass aus deren Zuständigkeit Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf nicht notwendig sind. Durch die Abteilung SenStadt VI, das Landesdenkmalamt LDA und die Berliner Forsten erfolgte keine Rückmeldung, so dass davon auszugehen ist,</p>	<p>Teilgebiet des Bebauungsplans vorgesehen, das weiterhin Teil der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ist. Der erforderliche Grunderwerb für die öffentlichen Grünflächen ist aus den Einnahmen durch Verkauf von landeseigenen Baulandflächen zu refinanzieren. Die Ausweisung des Ufergrünzuges ist eine verbindliche Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Erkenntnissen des Fachbereiches Stadtplanung. Trotz der Verlagerung der FHTW wird in Übereinstimmung mit der bezirklichen Bereichsentwicklungsplanung zunächst an der Zweckbestimmung „Hochschule, Polizei“ festgehalten. Die Ausweisung wird im Verlauf des weiteren Planungsverfahrens ermittelt. → Berücksichtigung.</p> <p>Die nordwestliche Bahnverbindung ist zwar für den Bahnverkehr entbehrlich, bleibt aber weiterhin planfestgestellt und ist damit der kommunalen Bauleitplanung nicht zugänglich. Im weiteren Planungsverfahren ist zu klären, ob die Bahn eine Entlassung der Fläche aus der Planfeststellung vorsieht und damit eine Nutzung – etwa als Bahnhofsvorplatz – möglich ist. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerungen des Pflanzenschutzamtes und der Berliner Forsten liegen vor und wurden ausgewertet. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>dass hier ebenfalls Hinweise oder Anregungen nicht erforderlich sind. Dieses Schreiben geht gleich lautend an das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abt. Stadtentwicklung und Bauen.</p>	
3.	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. I E 124</p> <p>Schreiben vom 13.01.05 eingeg. am 24.01.05</p>	<p>Die zu erwartenden Eingriffe, die im Rahmen der Umsetzung des B-Plans erfolgen werden, müssen hinsichtlich der Vermeidung, des Ausgleichs und Ersatz geprüft werden. (§ 1 Abs. 7 BauGB und § 21 BNatSchG). Dabei sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Der zu erwartende Eingriffstatbestand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zulässigen Maß der Bebauung nach § 34 BauGB und der Planung des MK 2 Gebietes.</p> <p>Allerdings muss gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG auch festgestellt werden, ob als Folge des Eingriffes Biotope zerstört werden und damit wildlebende Pflanzen und Tiere der streng geschützten Arten ihren Lebensraum verlieren. Dabei sind nicht ausschließlich seltene oder gefährdete Arten zu betrachten (z.B. Fledermäuse), sondern beispielsweise auch die im besiedelten Bereich lebenden Greifvogelarten. (z.B. Bussard, Habicht, Turmfalke, Sperber). Artenschutzrechtliche Belange unterliegen nicht der bauleitplanerischen</p>	<p>Die angesprochenen Punkte wurden Gegenstand des parallel zum Verfahren erarbeiteten Eingriffsgutachtens, dessen Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Demnach werden mit dem Bebauungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert werden können.</p> <p>Aufgrund bestehender Baurechte müssen nicht alle Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild ausgeglichen werden, sondern nur diejenigen, die über das Maß der bestehenden Baurechte hinausreichen. Eine Einschätzung über den Umfang der bestehenden Baurechte wurde im Amt für Planen und Vermessen des Bezirksamtes Lichtenberg erarbeitet und bei der Bestimmung des ausgleichspflichtigen Teils der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegt.</p> <p>Ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen nach den o.g. Maßgaben insbesondere auf den Flächen der Kerngebiete. Auf Basis des in Berlin empfohlenen Verfahrens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen wurde zur Kompensation der nicht im Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe ein Kostenbetrag zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen errechnet.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Im Rahmen der Faunaerfassung im Zeitraum Herbst 2004 bis Frühsommer 2005 wurden sowohl Fledermäuse als auch die Avifauna untersucht. Es wurden insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen, davon 20 besonders geschützte und 2 streng geschützte Arten. Außerdem wurden 5 streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen. Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe beeinträchtigen potentiell die Fauna. Bezogen auf die Avifauna sind der Wegfall von Brutstätten in Bäumen und an Gebäuden sowie der Verlust von Teilnah-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Abwägung, sodass in den eben genannten Fällen erst die "Befreiung" erarbeitet werden muss, um wieder zur bauleitplanerischen Abwägung zu kommen.</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplanvorhaben sind zur Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen des nunmehr selbstständigen Teils "Umweltbericht" neben dem im Text aufgeführten Untersuchungsumfang folgende Schwerpunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Anlage 5 aufgeführten Gutachten, die älter, als 5 Jahre sind, sollten aktualisiert werden (z.B. Auhagen, GA vom März 1993) - Bei Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sind auch das Biotopverbundsystem zu bewerten. Die Uferzone in der Rummelsburger Bucht stellt wahrscheinlich einen unverbauten Uferabschnitt/naturnahe Uferzone an einem eutrophen Auenniedermoor dar. Eine Bewertung dieses Standortes und des dazugehörigen Schilfgürtels als Biotop gemäß § 26a des NatSchG Bln ist entsprechend der naturschutzrechtlichen Bedeutung gesondert zu prüfen. - Im Bereich Bodenschutz sind eventuell im Urstromtal vorhandenen Torfablagerungen darzustellen und hinsichtlich ihres Erhaltes zu prüfen. 	<p>rungshabitaten zu nennen. Fledermäuse sind durch den Verlust von Flugleitbahnen entlang von Baumstrukturen, den Wegfall von Teil-Nahrungshabitaten und möglicherweise den Verlust einzelner Sommer- und Winterquartiere betroffen. Es ist daher erforderlich, dass die obere Naturschutzbehörde vor Festsetzung des Bebauungsplans in Aussicht stellt, dass eine artenschutzrechtliche Befreiung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erteilt werden kann. In dieser Befreiung werden dann auch spezifische Schutzmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung beeinträchtigten besonders und streng geschützten Tierarten festgelegt.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Für das Plangebiet liegen teilweise aktuellere Erhebungen und Gutachten vor, auf die zurückgegriffen werden kann.</p> <p>→ Teilweise Berücksichtigung.</p> <p>Im Herbst 2004 erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Hierbei zeigte sich, dass gegenüber der Kartierung aus dem Jahr 2000 zur Erfassung geschützter Biotope im Bezirk Lichtenberg eine starke Degradierung und Fragmentarisierung wertvoller Biotope (insbesondere Röhrichte) erfolgte. Die nach § 26 NatSchG Bln geschützten Biotope wurden hierbei erfasst. Durch eine Reduzierung des Geltungsbereiches erfolgen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg keine Ausweisungen mehr, durch die geschützte Biotope betroffen sein könnten.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren geprüft. Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Gutachten ist davon auszugehen, dass im Plangebiet im oberflächennahen Bereich kaum natürliche Böden vorkommen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Veränderungen des Grundwasserregimes und dessen zu erwartende Auswirkungen auf die Flora, Fauna und die Böden während der Bauphasen müssen dargelegt werden. - Alle Informationen und Darstellungen des Umweltatlas sowie des Landschaftsprogrammes / Artenschutzprogrammes sind in die Erfassung und Bewertung des Vorhabens einzubeziehen (z.B. Darstellung von Grünzügen, Biotopverbindungen in den Programmplänen Erholung und Freiraumnutzung / Biotop- und Artenschutz). - Die zu erwartenden Nutzungsschäden im Freiraum durch einen erhöhten Bedarf an Erholungsflächen sind gesondert zu betrachten. - Insbesondere im Bereich des Ruschegrabens und der südöstlichen Ausdehnung im Uferbereich sollen umweltschonende und differenziertere Varianten für die Ausdehnung des MK 2 / Zentrumsbereichs geprüft werden. 	<p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Eine Begutachtung der Auswirkungen einzelner Bauphasen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Entsprechende Kenntnisse vorausgesetzt, erfolgt eine Berücksichtigung im Umweltbericht.</p> <p>→ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Darstellungen des Landschaftsprogramms wurden in den Umweltbericht, Kap. 3.1.2 „Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes“ eingearbeitet. Die Darstellungen des Umweltatlas wurden bei der Bewertung der Bestandssituation im Eingriffs-Ausgleichs-Gutachten berücksichtigt.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Der Bebauungsplan XVII-4 sichert den vorhandenen Grünzug entlang des Ufers des Rummelsburger Sees. Durch die Festsetzungen vergrößert sich der Umfang der öffentlichen Grünflächen gegenüber dem Bestand. Die Grünflächenausweisungen liegen über dem durch die Neubebauung verursachten Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen. Da noch keine Pläne zur Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche vorliegen, wurde im Eingriffs-Ausgleichs-Gutachten für die neu hinzu gewonnenen Parkflächen konservativ von einer wasserbezogenen städtischen Parkanlage ausgegangen, was mit einer mittleren Biotopbewertung in Höhe von 8 Wertpunkten einhergeht. Für die Bestandsflächen wurde von einem Erhalt der vorhandenen Strukturen ausgegangen.</p> <p>→ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung des MK 2 in diesem Bereich besteht noch Klärungsbedarf mit SenStadt VIII D und den Berliner Wasserbetrieben, die in diesem Bereich eine technische Anlage zur Endreinigung des Rusche- und Kuhgrabens vorsehen. Ansonsten werden Umweltbelange durch Umweltprü-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>- Bei der Kartierung der Vegetation ist der Berliner Biotop-typenschlüssel anzuwenden.</p>	<p>fung und Eingriffsbewertung berücksichtigt. Die Abgrenzung des MK 2 zur öffentlichen Grünfläche wurde am Ruschegra-ben und im Bereich des Paul-und-Paula-Ufers verändert. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachberei-ches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p>
4.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. II	Keine Äußerung.	
5.	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. IV AbtL 2</p> <p>Schreiben vom 11.01.05 eingeg. am 13.01.05</p>	<p>Gegen die Aufstellung des B-Plans bestehen <u>keine</u> grund-sätzlichen Einwände.</p> <p>Der B-Plan hat Auswirkungen auf das Sanierungsgebiet Traveplatz-Ostkreuz.</p> <p>Mit der Herstellung des neuen Bahnhofsvorplatzes und der geplanten Heranführung der Straßenbahn durch die Sonn-tagstraße zum Bahnhofsvorplatz sind veränderte Verkehrs-ströme zum Gebiet zu erwarten. Da der Verkehr über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden soll, ist im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung für das Gebiet zu klä-ren, welche verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Sa-nierungsgebiet im Zusammenhang mit der neuen Erschlie-ßung des Bahnhofsvorplatzes notwendig sind.</p>	<p>Die Äußerung stützt die Planung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Der Bahnhof Berlin-Ostkreuz dient vorrangig als Umsteige-bahnhof und nur in untergeordnetem Umfang als Abfahrts-oder Zielbahnhof, so dass das Straßenverkehrsaufkommen zur Andienung des Bahnhofs gering ist. Auch nach dem Um-bau des Bahnhofs wird sich dies nicht wesentlich ändern. Der Bahnhof verfügt bereits jetzt über einen Zugang aus nord-westlicher Richtung. Durch die Gestaltung eines Bahnhofsvorplatzes wird sich die Zugänglichkeit des Bahnhofs verbes-ern. Die Erreichbarkeit des Bahnhofsvorplatzes ist durch die Simplonstraße, die Neue Bahnhofstraße und die Sonntag-straße gewährleistet und erfordert keine Ausweitung der Stra-ßenverkehrsflächen. Die Steuerung ggf. erforderlicher ver-kehrslenkender Maßnahmen ist nicht Gegenstand des Be-bauungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
			→ Keine Berücksichtigung.
6.	<p>Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VII B</p> <p>Schreiben vom 20.01.05, eingeg. am 27.01.05</p>	<p>Im Rahmen des o.g. Bebauungsplanverfahrens werden aus Sicht der übergeordneten Verkehrsplanung folgende Hinweise und Anmerkungen gegeben:</p> <p>Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die im B-Plan dargestellten Straßenverkehrsflächen den verkehrlichen Vorgaben, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Umbau des Bahnhofs Ostkreuz durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Verkehr an die Deutsche Bahn als Vorhabenträgerin übergeben worden sind (Anlage 3), entsprechen. Eine Überprüfung der dargestellten Straßenverkehrsflächen hinsichtlich der Breiten ist infolge der unmaßstäblichen Plandarstellung der Anlage 2 nicht möglich.</p> <p>Auf Seite 2 des Textteils wird richtiger Weise darauf verwiesen, dass für die Aufweitung der Hauptstraße gemäß § 20 des Berliner Straßengesetzes ein eigenes Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Die Zuständigkeit für die Schaffung des Planungs- und Baurechts von Straßen wird mit dem Straßenplan des Landes Berlin, der als Rechtsverordnung nach dem Berliner Straßengesetz verbindlich werden soll. Die Hauptstraße wurde entsprechend ihrer Bedeutung im Entwurf des Straßenplanes des Landes Berlin als Straße 1. Ordnung zugeordnet. Damit liegt die Zuständigkeit für die Projektbearbeitung zur Herstellung des Planungsrechtes durch ein Planfeststellungsverfahren für den Straßenabschnitt zwischen Markgrafendamm bis Karlshorster Straße bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung X. Die Zielstellung des Landes Berlin besteht darin, zeitgleich mit Fertigstellung der Brückenbaumaßnahmen für die Ringbahn, die Südwestverbindungskurve und die Kynaststraße den Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Hauptstraße zu erlangen (lt. Zeitplan der DB 2009). Damit soll sichergestellt werden, dass mit der Inbetriebnahme des</p>	<p>Die Darstellungen im Bebauungsplan-Entwurf entsprechen der Planung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Bahnhofs Ostkreuz (voraussichtlich 2014) eine leistungsfähige südliche Straßenanbindung vorhanden ist.</p> <p>In der Anlage 2 ist im Bereich zwischen dem Markgrafendamm und der Hauptstraße ein Straßenanschluss für die Erschließung der geplanten städtebaulichen Nutzungen südlich der Bahnanlagen zwischen Ostkreuz und Warschauer Straße als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Die Herstellung des Planungs- und Baurechts für diesen Anschluss soll im Zusammenhang mit der Planfeststellung für die Hauptstraße erfolgen. D.h. die in der Anlage 2 dargestellte Straßenverkehrsfläche (Bereich Grenze Markgrafendamm und Hauptstraße) ist als verkehrliche Vorbehaltsfläche für eine künftige Straßenverkehrsplanung zu interpretieren.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Berücksichtigung eines entsprechend in der Anlage 2 dargestellten "...in Aussicht genommenen BAB-Anschlusses...". Dieser in weiß gekennzeichnete Bereich ist aufgrund des Bundesverkehrswegeplanes, der die Fortführung der BAB A 100 vom Treptower Park bis Frankfurter Allee als "weiteren Bedarf" enthält, als Straßenverkehrsfläche planungsbefangen. Die Festsetzung der genauen Flächeninanspruchnahme kann jedoch erst nach Herstellung des Planungs- und Baurechtes durch das Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses für die Autobahnplanung definiert werden. Im Rahmen des B-Planes sollte daher eine Flächenvorsorge für eine Autobahnanbindung im Bereich des Ostkreuzes durch eine Gelbdarstellung im B-Plan (Anlage 2) als Straßenverkehrsfläche sichergestellt werden. Eine Überplanung dieser Flächen ist auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses für die BAB A 100 durchaus möglich.</p> <p>In der Anlage 2 ist die Flächenzuweisung "Tramtrasse" im NO-Quadranten zu streichen. Da die Belange der Straßenbahn in einem eigenen Planfeststellungsverfahren geregelt</p>	<p>Die im Übergangsbereich zwischen Markgrafendamm und Hauptstraße in nordwestlicher Richtung abzweigende öffentliche Straßenverkehrsfläche (Verbindungsstraße R) ist nach einer Reduzierung des Geltungsbereichs nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens XVII-4. → Berücksichtigung.</p> <p>Die geplante Trasse der BAB A 100 wird im Bebauungsplan als „in Aussicht genommene Autobahntrasse“ dargestellt, da die planungsrechtliche Sicherung durch ein Planfeststellungsverfahren und nicht durch den Bebauungsplan XVII-4 erfolgen wird. Nach einer Reduzierung des Geltungsbereichs verbleibt nur der für eine Unterquerung der Bahnanlagen vorgesehene Bereich der Bundesautobahn innerhalb des Bebauungsplans. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Bezeichnung "Tramtrasse" diene einzig der Erläuterung der Planung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Künftig wird die Trasse als "in Aussicht genommene</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>werden, ist eine Flächenzuweisung als "Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" als Vorhaltemaßnahme für die Straßenbahn ausreichend. Zur Erläuterung kann die Fläche mit dem nachrichtlichen Hinweis "in Aussicht genommene Straßenbahn" versehen werden.</p> <p>Im SO-Quadranten steht die Ausweisung der Fläche für MK 2 in Konflikt mit den vorhandenen Anlagen der Straßenbahn, die als planfestgestellt zu betrachten sind. Eine Überplanung der Straßenbahn setzt voraus, dass diese rechtzeitig aus der Planfeststellung entlassen wird. Hierzu sollte der B-Plan einen Hinweis erhalten.</p> <p>Zum Nachweis der verkehrlichen Verträglichkeit und Leistungsfähigkeit der durch die Planungen des B-Planes zusätzlich initiierten Verkehre wird wie im Textteil auf der Seite 6, Abschnitt 3 erwähnt, die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens erforderlich. Dabei ist nicht nur der zusätzlich durch die geplante Bebauung im SO-Quadranten erzeugte Straßenverkehr maßgeblich, sondern auch die verkehrlichen Auswirkungen des Umbaus des Bahnhofs Ostkreuz zum Regional- und S-Bahnhof einschließlich der Herstellung einer leistungsfähigen Erschließung durch den ÖPNV (Bus, Straßenbahn), Kfz-, Fußgänger- und Radverkehr sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der Umbau des Bahnhofs Ostkreuz stellt einen wesentlichen Planungsinhalt des B-Planes dar. Auf die Untersuchungen und Ergebnisse aus der Planfeststellung für den Umbau des Bahnhofs Ostkreuz kann zurückgegriffen werden. Zur Erarbeitung der Aufgabenstellung (Leistungsbild) des Verkehrsgutachtens sowie zur Berücksichtigung der übergeordneten verkehrlichen Belange werden als Ansprechpartner die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Verkehr, VII A3 – Herr Wohlfarth von Alm (Tel. 9025-1575) und VII B1 – Herr Dr. Zmeck (Tel. 9025-1366) benannt.</p>	<p>Straßenbahn" gekennzeichnet. Die Bahnhofsvorfahrt (Planstraße 2) wird nicht als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, sondern als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da sie auch der Erschließung der Grundstücke im MK 1 dient.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Anlagen der Straßenbahn sind vor der Festsetzung des Bebauungsplans aus der Planfeststellung zu entlassen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis enthalten.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Der Umbau des Bahnhofs Ostkreuz ist Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. In dem Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan XVII-4 wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Umbaus des Bahnhofs Ostkreuz als im Prognose-Nullfall gegeben berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung deckt sich ansonsten mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		Im Rahmen des Umweltberichtes sind die verkehrlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen aller im B-Planbereich enthaltenen Verkehrsplanungen zu benennen, zu beschreiben und zu bewerten. Die verkehrlichen Auswirkungen des Umbaus des Bahnhofs Ostkreuz werden bereits mit der Planfeststellung durch die Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt und sind für den Umweltbericht verwendbar.	Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereichs Stadtplanung. → Berücksichtigung.
7.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VII C	Keine Äußerung.	
8.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VIII A	Keine Äußerung.	
9.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VIII B	Keine Äußerung.	
10.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VIII D 25 Schreiben vom 19.01.05, eingeg. am 31.01.05	Zu dem o.g. B-Plan(entwurf) nimmt man für die Wasserbehörde des Landes Berlin (Referat VIII D) und das Ref. „Boden- und Grundwassersanierung, Bodenschutz“ (IX C) wie folgt Stellung: Gegen die Planungsziele bestehen <u>keine</u> grundsätzlichen Bedenken. <i>Oberflächengewässer</i> Bereits in der Äußerung vom 23.5.1997 hat man auf das Erfordernis zur Einordnung einer Fläche für eine Regenwasservorreinigungsanlage im Bereich der Einleitstelle des Rutschgrabens hingewiesen; eine diesbezügliche Flächenvorsorge ist weiterhin erforderlich. Für eine solche Regenwasservorreinigungsanlage liegt seitens der Berliner Wasser Betriebe bereits eine entsprechende Eschelenung vor (s.	Im Rahmen eines Forschungsvorhabens wurden an anderer Stelle Möglichkeiten einer dezentralen Vorreinigung des Regen- und Oberflächenwassers untersucht. Derzeit wird geprüft, ob durch die Vorschaltung einer Vielzahl kleiner, in der Fläche des Einzugsgebietes eingebauter Filter mindestens der gleiche Reinigungseffekt erzielt werden kann, ohne eine dort flächenbeanspruchende „End Of Pipe“ Lösung zu er

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Anlage 1). Die Fläche ist dabei infolge der konkurrierenden Flächen-nutzungsansprüche nicht als Grünfläche, sondern wie auch bei den erforderlichen Niederschlagswasserrückhalteanlagenflächen der Bahn als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ in der Signaturfarbe gelb gemäß § 9 (1) Nr. 14 zu kennzeichnen.</p> <p>Für die Regenwasserkanaleinleitung des Ruschegraben als einer der Hauptbelastungsfaktoren für den Rummelsburger Sees gilt es insbesondere gemäß §§ 2, 3 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerbelastung dieses rückgestauten Fließgewässers erheblich zu senken.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p><i>Grundwasserschutz</i> Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auf Grund der hohen Grundwasserstände Grundwasserabsenkungen im Rahmen der vorgesehenen Bebauung erforderlich werden könnten und in der Folge Forderungen bzw. Auflagen zum Schutz des Grundwassers erforderlich werden (s.a. Atlanten).</p> <p>Besonders zu berücksichtigen ist darüber hinaus wegen hoher Grundwasserstände das Grundwasserschadensgebiet im Bereich des Boxhagener Platzes. Weiter macht man darauf aufmerksam, dass bei Grundwasserabsenkungen im Plangebiet mit setzungsempfindlichen holozänen Schichten zu rechnen ist.</p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Katasterflächen befinden sich in der Zuständigkeit des bezirklichen Umweltamtes. Der Standort 6634 in Zuständigkeit der Senatsverwaltung, Ref. IX C, wurde vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen befreit. Bei sensibler Umnutzung</p>	<p>fordern. Zur Gesamtproblematik besteht noch grundsätzlicher Klärungsbedarf. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>des Standortes ist jedoch eine Neubewertung erforderlich. Bei geplanten Baumaßnahmen mit Grundwasserhaltungen im Geltungsbereich ist daher mit erhöhten Kosten zu rechnen. Gleichzeitig sind Eingriffe in den Untergrund, die die laufenden Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigen, oder eine Schadensverschleppung verursachen können, zu vermeiden. Hierzu ist bei Maßnahmen mit Grundwasserhaltung eine ständige Abstimmung mit dem Referat IX C erforderlich.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p><i>Abgrenzung des Untersuchungsgebietes</i> Wegen der engen Verzahnung der Schutzgüter Boden und Wasser auf Grund der laufenden Grundwassersanierung mit Auswirkungen auf das Plangebiet soll ein gemeinsames Untersuchungsgebiet vorgesehen werden. In Abstimmung der verschiedenen Aspekte der Altlastensanierung, Grundwasserschutz und Gewässerschutz wird das in Anlage 2 dargestellte Untersuchungsgebiet vorgeschlagen.</p> <p><i>Schutzgut Boden</i> Die unter Pkt. 1.2 aufgeführten Aussagen zum Schutzgut Boden sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad wie folgt zu präzisieren: Man weist darauf hin, dass im Rahmen der Umweltprüfung für den Bereich Boden-Grundwasser auch Schadenseinträge außerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen sind, da bekannte Grundwasserschadensfahnen den Geltungsbereich anteilig durchströmen. Der Schadenseintrag erfolgt auf der Altlast 6808 (Bereich des Dienstleistungszentrums Ostkreuz) unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes (s. Anlage 3.1 – 3.4). Im Rahmen des Umweltberichts sind die Auswirkungen der vorgesehenen Baumaßnahmen dahingehend zu behandeln, dass eine Schadensverschleppung und eine Beeinträchtigung der Sanierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Soweit funktionale Beziehungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern über den Geltungsbereich hinaus bestehen, sind diese im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen worden. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Für die Bearbeitung im Rahmen des Umweltberichts sind die folgenden Gutachten zu verwenden und in der Gutachtenliste zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtanierungskonzept zur Sanierung der LCKW-Schadstoffahne – Dienstleistungszentrum Ostkreuz, November 2004, TAUW – Ingenieurbüro für Umwelt, Technologie und Bau, - Grundwassermonitoring Dienstleistungszentrum Ostkreuz (Kampagne Oktober 2004), ISAC GmbH Dezember 2004. <p>Beide Gutachten liegen dem Ref. IX C vor; man empfiehlt sich diesbezüglich mit Herrn Dietrich (IX C 24) in Verbindung zu setzen.</p> <p><i>Schutzgut Wasser</i></p> <p>Die unter Pkt. 1.3 aufgeführten Aussagen zum Schutzgut Wasser sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad wie folgt zu präzisieren:</p> <p>Die Verhältnisse im Plangebiet sind von großen Gegensätzen geprägt. Entlang des Rummelsburger Sees herrschen begrünte Uferbereiche mit überwiegend natürlichem Land-Wasser-Übergangsbereichen vor, andererseits dominieren die intensiv genutzten Verkehrsflächen der Fern-, Regional- und S-Bahn sowie übergeordnete Hauptverkehrsstraßen von gesamtstädtischer Bedeutung das Plangebiet, hinzu kommen sollen die mit hoher Nutzungsdichte zu bebauenden Kerngebietsflächen und Bahnhofsvorplätze.</p> <p>Durch diese weiter zunehmende Konzentration von Nutzungen und die dadurch bedingten Schmutzfrachten wird die Niederschlagsentwässerung zum zentralen Thema bei der Bearbeitung des Schutzgutes Wasser. Fast das gesamte Plangebiet entwässert über das Regenwasserkanalnetz und den Ruschegraben in den Rummelsburger See, dadurch kommt es zu weiteren negativen Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Rummelsburger Sees.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Die Teilgebietsflächen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Bahngelände wird überwiegend über eigene Entwässerungsanlagen inkl. eines eigenen Regenrückhaltebeckens an das Regenwasserkanalnetz in der Karlshorster Straße angebunden, welches über den Ruschegraben in den Rummelsburger See entwässert. 2. Die übergeordnete Hauptverkehrsstraße Hauptstraße sowie die Straßenzüge Markt- und Kynaststraße mit ihren auch zukünftig hohen DTV-Zahlen entwässern über das Regenwasserkanalnetz und über den Ruschegraben in den Rummelsburger See. 3. Die Entwässerung der MK-Flächen und der Bahnhofsvorplätze darf zukünftig durch Anbindung an das in den Straßen vorhandene Regenwasserkanalnetz in Richtung Rummelsburger See erfolgen. 4. Lediglich geringe Teilflächen des Bahngeländes sowie der nördliche Teil des Markgrafendamms sind an das Mischwasserkanalsystem angeschlossen. Diese wenigen Flächen entwässern im Fall von Starkregenereignissen in einen unterhalb des Plangebietes liegenden Abschnitt der Spree. Auf Grund des relativ geringen Flächenanteils am Plangebiet und der anderen Problematik des Mischwasserkanalsystems könnte diese Thematik vernachlässigt werden. <p>Die im Plangebiet einzuordnende Regenwasservorreinigungsanlage (s. Anlage 1) dient dazu, die anfallenden Schmutzfrachten auf ein gewässerverträgliches Maß zu reduzieren, das die Selbstreinigungskräfte des Rummelsburger Sees nicht überfordert.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichtes sollen die Belastungen des Rummelsburger Sees mit und ohne Regenwasservorreinigungsanlage gegenüber gestellt und bewertet werden. Man verweist in diesem Zusammenhang auf das ATV Ar-</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Nach einer Reduzierung des Geltungsbereichs ist der Markgrafendamm nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens XVII-4. Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Es geht nicht darum, den Ruschegraben ohne Reinigung in den Rummelsburger See zu entwässern, sondern um die Frage, ob eine dezentrale, am Ort der Einleitung stattfindende Reinigung oder eine großmaßstäbliche „End-of-pipe-Lösung“ eingesetzt wird. Wegen der städtebaulichen Störwirkung der letztgenannten Option, wird die dezentrale Lösung präferiert – vorausgesetzt, dass eine mindestens gleichwertige Reinigungsleistung gewährleistet ist. Eine vergleichende Darstellung der Belastung setzt voraus, dass Daten über Konzentra-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		beitsblatt 138 und das Merkblatt 153.	tionswerte von Schad- und Nährstoffen des eingeleiteten Niederschlagswassers sowie des Seewassers zur Verfügung stehen bzw. bereitgestellt werden. Entsprechende Daten liegen bisher nicht vor. Zudem ist der Rummelsburger See und seine Wasserqualität nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanverfahrens. → Keine Berücksichtigung.
11.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. VIII E	Keine Äußerung.	
12.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. IX B	Keine Äußerung.	
13.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. IX C	Keine Äußerung.	
14.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abt. X OF 33/2 Schreiben vom 14.01.05 eingeg. am 19.01.05	Es wurden folgende Bereiche informiert und beteiligt: X OA, X OF, X OI, X OS, X OW, X PB, X PS A, X PS E, X PW, X PI A, X PI E. Dazu gab es noch folgende Hinweise: X OA: Die Ermittlungen haben keine konkreten Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem o.g. Gelände ergeben. Es werden daher im Rahmen der zuständigen Verantwortlichkeit gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Berlin) vom 11.05.1999 (GVBl. S. 164) in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 2 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKatOrd) keine Kampfmittelsuchmaßnahmen veranlasst.	Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. In die Begründung wurde ein Abschnitt zum Thema Kampfmittel aufgenommen. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Sollte sich bei der Durchführung von Erd- bzw. Tiefbauarbeiten der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergeben, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Der für die Beseitigung von Kampfmitteln zuständige Polizeipräsident in Berlin ist unter der Notrufnummer 110 umgehend zu verständigen.</p> <p><i>X OI:</i> Im Planungsgebiet befindet sich die in Zuständigkeit von X OI liegende nördliche Kynastbrücke. Sie führt über die Bahnanlagen. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll die Kynaststraße verschwenkt, die Brücke durch einen Neubau ersetzt und diverse Stützbauwerke und Treppenanlagen neu bzw. als Ersatz entstehen. Die konkreten Zuarbeiten – sofern sie den B-Planbereich überhaupt betreffen – können nur von X PI E erfolgen, denn die neue Brücke befindet sich bereits in der Planung.</p>	<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erneut beteiligt werden. Die Abt. X PI E kann damit nach Abschluss der Planungen zum Brückenbauwerk zu den diesbezüglichen Ausweisungen des Bebauungsplans Stellung nehmen.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>
		<p>Der Zugang zum nördlichen Brückenende der neuen Kynastbrücke und den anschließenden Flügel- und Stützbauwerken über das Gelände der Hochschule / Polizei muss als textliche Festsetzung im B-Plan gesichert werden. Das Zugangsrecht für das Land Berlin und seinem Bevollmächtigten wird für die Ausführung der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 und der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen benötigt.</p> <p>Sollten sich die Flächen Hochschule / Polizei (Grundstück) im Eigentum des Landes Berlin befinden, entfällt die Forderung nach Eintragung eines Zugangsrechts. Die Voraussetzung für die Bauwerksprüfung und -unterhaltung sind für das Land Berlin bei Benutzung landeseigener Flächen natürlich gegeben.</p> <p>Ob die Planungen für die Autobahn ausreichend berücksichtigt sind, kann ebenfalls nur von X PI E bzw. X PS E eingeschätzt werden.</p>	<p>Das an den nördlichen Abschnitt der Kynaststraße östlich angrenzende Grundstück befindet sich im Eigentum des Landes Berlin. Die Sicherung eines Zugangsrechtes ist damit nicht erforderlich.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Abteilungen SenStadt X PI E und X PS E werden im weiteren Verfahren über die Planung informiert.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Von den anderen Beteiligten lagen <u>keine</u> Hinweise oder Einwendungen vor. Die Abteilung I B hat eine Kopie dieses Schreibens zur Information erhalten.</p>	
15.	Landesdenkmalamt, LDA	Keine Äußerung.	
16.	<p>Berliner Forsten, B 15</p> <p>Schreiben vom 21.12.04, eingeg. am 21.01.05</p>	<p>Eine Betroffenheit der Forstbehörde ist aus den Planungsunterlagen <u>nicht</u> erkennbar. Leider ist es zeitlich nicht möglich, eine „vor Ort“ Prüfung vorzunehmen. Sollten nach Ihrem Kenntnisstand mit Waldbäumen bestandene Brachflächen in einer Größenordnung von jeweils mindestens 2.000 m² vorhanden sein, wäre die weitere Planung abzustimmen.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereichs Stadtplanung. Mit Waldbäumen bestandene Flächen in der genannten Größenordnung sind im Plangebiet nicht vorhanden. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
17.	<p>Fischereiamt</p> <p>Schreiben vom 06.01.05, eingeg. am 28.01.05</p>	<p>Die Bebauungsplanunterlagen sind am 03.01.2005 (Sen-Stadt 22.12.2004) eingegangen. Fristgemäß äußert man sich im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und bittet, dies in die Abwägung einzustellen.</p> <p>I. Aus fachlichen Interessen sind aus unserer Sicht zu benennen: (ggf. Ergänzung auf Beiblatt beachten)</p> <p>1. Zur Fischerei (Nr. 11 Abs. 9 ZustKat AZG, Aufgaben nach dem Landesfischereigesetz § 1 Abs. 3)</p> <p>Die zur Zeit vorhandenen Strukturen naturnahen Ufers zum Rummelsburger See müssen erhalten bleiben. An diesen Uferstrukturen halten sich bevorzugt Fische auf. Insbesondere in Hinblick auf die angrenzenden Uferverbauungen durch Spundwände und Betonmauern ist diesem verbleibenden Stück besonderer Schutz zu gewähren.</p> <p>II. Weitere originäre Aufgaben aufgrund fachgesetzlicher</p>	<p>Entlang der Ufer ist die Festsetzung öffentlicher Grünflächen vorgesehen. Dies ermöglicht den weitgehenden Erhalt unverbaubarer Uferabschnitte. Allerdings ist durch erheblichen Nutzungsdruck (Spaziergänger, Hunde, Angler etc.) ein spürbarer Rückgang der Ufervegetation zu verzeichnen. Insoweit wird mit der Planung auch auf bestehende Belastungen einzugehen sein. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Regelungen liegen nicht vor.</p> <p>III.Zusätzliche Hinweise auf eigene Planungen und Maßnahmen als Hilfen für die planaustellenden Stellen.</p> <p>Für den Fall, dass mit dem Bebauungsplan bauliche Maßnahmen an Gewässern (wie Einlaufbauwerke, Ufergestaltung o.ä.) verfolgt werden, bittet man um Benachrichtigung.</p> <p>Vorgeschlagen wird eine Renaturierung der Uferbefestigung.</p>	<p>Seitens SenStadt X OW liegt eine Planung zur Sanierung der ufernahen Seesohle und der Uferänder bzw. Uferwände vor. Eine Renaturierung der Uferbefestigung ist nur abschnittsweise vorgesehen. Dabei wird die Sanierung der böschungsnahen Seesohle einschließlich der Bermen und ihrer Neumodellierung erfolgen. Die Bereiche bestehender Spundwände bleiben erhalten, die Wände werden erneuert.</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
18.	<p>Pflanzenschutzamt</p> <p>Schreiben vom 11.01.05, eingeg. am 14.01.05</p>	<p>Aus pflanzenschutzlicher Sicht kann man bei der Bebauungsplanung keinen Beitrag leisten und sieht daher von einer Äußerung ab.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
19.	<p>Berliner Wasserbetriebe, Netz- und Anlagenbau</p> <p>Schreiben vom 27.01.05, eingeg. am 08.02.05</p>	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bittet man, folgendes im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren "Ostkreuz" hat man darauf hingewiesen, dass bei der geplanten Umgestaltung diverse Anlagen der Berliner Wasserbetriebe betroffen sein werden, mit umfangreichen Arbeiten zu rechnen ist und den Berliner Wasserbetrieben rechtzeitig detaillierte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.</p> <p><i>Wasserversorgung und Schmutzentwässerung</i> Die vorhandenen Trinkwasserleitungen und Schmutzwasserkanäle stehen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung.</p>	<p>Das Planfeststellungsverfahren "Ostkreuz" erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren XVII-4. Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich gewährleistet. Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p><i>Regenentwässerung</i> In der Hauptstraße, Karlshorster Straße und Marktstraße sind Regenwasserkanäle vorhanden, die im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zur Verfügung stehen. Mit dem Ausbau der Hauptstraße ist ggf. der Bau zusätzlicher Regenwasserkanäle erforderlich. Ein entsprechendes Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist zu erstellen. In der Kynaststraße ist keine Regenwasserentwässerung vorhanden, die in der Zuständigkeit der Berliner Wasserbetriebe liegt (s. Anlage 1). Der im Planungsgebiet verlaufende "verrohrte Kuhgraben" befindet sich nicht in der Zuständigkeit der Berliner Wasserbetriebe.</p> <p>Im Grenzbereich zum Bebauungsplan XVII-5a befindet sich der "verrohrte Ruschegraben". Dies ist ein übergeordneter Regenwasserableiter, der Niederschlagswasser von ca. 560 ha befestigter Fläche in den Rummelsburger See einleitet. Aufgrund der Verschmutzung des eingeleiteten Niederschlagswassers wird von der Wasserbehörde der Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage gefordert (Wasserbehördliche Erlaubnis vom 03.09.2002). Für den Bau dieser Regenwasserbehandlungsanlage ist ein entsprechend großes Grundstück vorzuhalten (s. Anlage 2). Insofern widerspricht die im Bebauungsplan dargestellte Nutzung dieser Anforderung.</p> <p><i>Leitungsrechte</i> Inwieweit leitungsrechtliche Sicherungen erforderlich werden, kann erst nach Vorlage eines maßstabsgerechten Bebauungsplanentwurfes geprüft werden.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. Die Regenwasserbewirtschaftung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Hauptstraße zu bewältigen. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Im weiteren Planungsverfahren ist zu klären, ob eine dezentrale Reinigung des im Einzugsbereich des Ruschegrabens anfallenden Niederschlagswassers möglich oder eine zentrale Behandlungsanlage in Seenähe erforderlich ist. → Berücksichtigung.</p> <p>Zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird ein Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 erstellt werden, der eine Überprüfung bezüglich erforderlicher Leitungsrechte ermöglicht. → Berücksichtigung.</p>
20.	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Bei der Spree-Oder-Wasserstraße, einschließlich dem Rummelsburger See, handelt es sich um eine Bundeswasserstraße, für die Verwaltungszuständigkeit der Wasser-	Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	<p>-WSA Berlin-</p> <p>Schreiben vom 07.01.05, eingeg. am 11.01.05</p>	<p>und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 und Artikel 89 Grundgesetz gegeben ist.</p> <p>Der im Entwurf vorgelegte Bebauungsplan XVII-4 berührt die hoheitlichen Belange des Bundes <u>nicht</u>.</p> <p>Vorausgesetzt dessen, dass die Planungsgrenze mit der Eigentumsgrenze der WSV des Bundes identisch ist, stimmt man dem Bebauungsplan zu.</p> <p>Die auf Seite 3 Abs. 5 aufgeführten Maßnahmen entlang der seeseitigen Grenze des Geltungsbereichs des BP wurden in einer Verwaltungsvereinbarung Nr. 12/99 zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Abt. OW und dem WSA Berlin, Sachbereich 3 vertraglich geregelt.</p> <p>Des Weiteren weist man auf den § 31 Bundeswasserstraßengesetz hin, wonach für Anlagen Dritter, wie Steganlagen zur privaten oder gewerblichen Nutzung, Uferbefestigungen, Grundwasserabsenkungen, Einleitungen ins Gewässer etc. ein entsprechendes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.</p>	<p>Bei den Flurstücken 291, 8014, 8015 und 8039 handelt es sich um sogenannte Vorlandflächen, die durch Spundverbau oder durch natürliche Verlandung entstanden sind.</p> <p>Mit dem Erwerb dieser Flächen durch die Wasserstadt GmbH entfällt der fachplanerische Vorbehalt und die Flächen sind der kommunalen Bauleitplanung zugänglich. Die Geltungsbereichsgrenze wird der neuen Eigentumsgrenze angepasst. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
21.	<p>BLN Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.,</p> <p>Schreiben vom 13.01.05, eingeg. am 17.01.05</p>	<p>Man begrüßt, dass der ungeordnete Bereich um den Ostbahnhof durch vorliegenden B-Plan endlich eine weitere städtebauliche Ordnung erhalten soll.</p> <p>Man fragt sich jedoch: Wieso sind die in Planfeststellungsverfahren befindlichen Bereiche (Bahn: Ausbau des Ostkreuzes und für den Ausbau Untere Kynaststraße, Sen-Stadt: Neuplanung der Hauptstraße) nicht im B-Plan ausgespart – oder ist schon sicher, wie die Verfahren ausgehen?</p>	<p>Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im gesamten Plangebiet zu erreichen, ist die Einbeziehung der Bahnflächen und der Straßenverkehrsflächen erforderlich. Die im Rahmen des Bebauungsplans enthaltenen Festsetzungen dienen der Präzisierung. Sie stehen im Einklang mit dem zwischenzeitlich abgeschlossenen, eigenständigen Planfeststellungsverfahren zum Umbau der Bahnanlagen Ostkreuz und dem vorgesehenen Planfeststellungsverfahren für den Umbau der Hauptstraße. Die planfestgestellten Bereiche werden nur nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. → Keine Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Leider fehlt uns zur genauen Beurteilung möglicher Eingriffe in Natur und Landschaft der konkretisierte Plan zu dem städtebaulichen Projekt südlich der Bahntrasse am Rummelsburger See (im Planentwurf MK 2). Deshalb hier vorläufige Ideen und Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist notwendig, für die Untersuchung der UVS / Eingriffsuntersuchung den Wirkungsraum auszuweiten: <ul style="list-style-type: none"> • im Südosten und Süden Rummelsburger See und Umgebung, Stralau, nördlicher Treptower Park, Spreepark, • im Südwesten B-Planbereich V-31, • im Westen und Nordwesten B-Planbereiche V-30b und V-11, • im Nordosten Kaskelkiez, • im Osten bis Nöldnerplatz. 2. Für die Bewertung der Fauna in einem derartigen Gebiet sind fachgerechte Kartierungen von Fledermäusen und Vögeln nicht ausreichend – für Bahnanlagen und deren Umgebung sind Untersuchungen der Laufkäfer unabdingbar (Beispiel Warschauer Brücke und Umgebung). Für Gebiete in Wassernähe sind zudem Rote-Liste-Artenvorkommen bei Amphibien, Libellen und Schmetterlingen / Zünslern zu erwarten und deshalb zu untersuchen. Man verweist hier auf den Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in der Stadt- und Landschaftsplanung, Hg.: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie, Juni 1999. (Anmerkung: eine Biotopkartierung nach Auhagen pauschaliert das Vorkommen wertvoller Arten in bestimmten Lebensräume und wird derartigen speziellen Bedingungen wie im Untersuchungsraum nicht gerecht.) 	<p>Soweit funktionale Beziehungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern über den Geltungsbereich hinaus bestehen, wurden diese im Rahmen der Umweltprüfung einbezogen. Der vorgeschlagenen Ausdehnung des Untersuchungsraumes wurde jedoch nicht für alle Untersuchungsgegenstände gefolgt. → Teilweise Berücksichtigung.</p> <p>Am Rummelsburger See ist weder bei Amphibien noch bei Libellen mit dem Vorkommen von Rote-Liste-Arten zu rechnen. Diese Artengruppen sind zumeist charakteristisch für intakte Kleingewässer und deren Randzonen, ebenso wie ein Großteil der Schmetterlinge, insbesondere Zünsler. Das Plangebiet ist jedoch kein ungestörter Naturbereich, sondern es weist eine Reihe von z.T. erheblichen Vorbelastungen und Störungen auf. Die Eingriffe auf den Bahnanlagen sind Gegenstand des eigenständigen Planfeststellungsverfahrens. Der Bebauungsplan trifft hier nach aktuellem Kenntnisstand keine eingriffsrelevanten Festsetzungen. Insoweit bleiben die Ergebnisse der UVS und des LBP zu den Umbauplanungen des Ostkreuzes unberührt.</p> <p>Die starke Frequentierung des Süd-Ost-Quadranten durch den Menschen (und Hunde) verhindert die Ausbildung ungestörter Kleinbiotope, die als Rückzugsräume für sensible und daher im Stadtgebiet seltene Arten fungieren könnten. Somit liegt die Hauptfunktion des Gebietes für die Tierwelt zum einen darin, dass sich aufgrund der strukturellen Vielfalt ein reichhaltiges Kleintierleben entwickeln kann, das die Nah-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
			<p>rungsgrundlage unter anderem für Fledermäuse und Vögel bildet. Außerdem bieten die Baum- und Strauchgruppen sowie auch die auf dem Gelände befindlichen Gebäude Brutmöglichkeiten für Vögel und eine Vielzahl potentieller Quartiere für Fledermäuse. Sowohl Vögel als auch Fledermäuse können daher als sehr gut geeignete Indikatoren für den ökologischen Wert des Gebietes dienen. Laufkäfer werden mitunter auch als Indikatoren zur ökologischen Bewertung herangezogen. Der besondere Aussagewert dieser Artengruppe liegt jedoch in der hohen Habitatspezifität vieler Laufkäferarten. Das bedeutet, die Feststellung einer bestimmten Laufkäferart bzw. eines Artenkomplexes belegt ganz konkrete Ausprägungen des Lebensraumes. Insbesondere in Sonderbiotopen sind auch besonders seltene Laufkäferarten zu erwarten. Das untersuchte Gebiet weist keine derartigen Sonderbiotope in nennenswerter Ausprägung auf. Das Gemisch aus Brache, Kleingärten, Gewerbeflächen und Sport-/Freizeitflächen ist für Berlin nicht einzigartig. Aufgewertet wird das Gebiet durch den Uferbereich und die Böschungszone am Rummelsburger See. Hier muss aber in Betracht gezogen werden, dass der Gewässergrund des Rummelsburger Sees als belastet und sanierungsbedürftig gilt. Darüber hinaus kann durch die starke Nutzung als Freizeitgebiet keine Ausbildung von Refugialräumen für Laufkäferarten mit stark spezialisierten Lebensraumansprüchen erfolgen. Daher sind im Untersuchungsgebiet keine Laufkäferarten zu erwarten, die Aussagen zum ökologischen Wert über die durch die Erfassung der Vögel und Fledermäuse gewinnbaren Ergebnisse hinaus ermöglichen. Zudem stellen die Straßen entlang der Bahnflächen für Laufkäfer unüberwindbare Barrieren dar, so dass Vorkommen entlang von Bahnflächen nicht ohne weiteres auf den südöstlichen Teil des Plangebietes übertragen werden können.</p> <p>Aus fachgutachterlicher Sicht wird es als ausreichend und angemessen erachtet, Vögel und Fledermäuse zu erfassen, zumal diese integrativ auch Aussagen über die Qualität des Lebensraumes bezüglich der Insektenwelt zulassen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>3. In dem sich abzeichnenden Untersuchungsumfang fehlen Untersuchungen zum Biotopverbund, der z.B. bekanntermaßen eine Besonderheit entlang der innerstädtischen Bahntrassen darstellt und für Tierwanderungen bedeutsam sein kann. Gleiches lässt sich mindestens für Ufer- und Gewässerverbindungen feststellen.</p> <p>4. Für das MK1- und das neue MK2-Gebiet sind die Bedarfe an öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Kinderspielplatzflächen (brutto) zu ermitteln und im Plangebiet zu erfüllen. Da es sich hier speziell um einen Teil des Entwicklungsbereichs Rummelsburger See handelt, sind die Bedarfe, Bedarfsdeckungen und ggf. Defizite des gesamten Entwicklungsbereichs darzustellen und ggf. notwendige Defizitausgleich im vorliegenden Planungsgebiet einzubeziehen.</p> <p>5. Man erwartet, dass auch bei den vorliegenden Eingriffen die Prinzipien 1. Vermeidung vor 2. Ausgleich im Geltungsbereich vor 3. Ersatz an anderer Stelle Priorität haben und dass die jeweilige Funktionsbezogenheit gewahrt bleibt. Außerdem regt man zur Beachtung und Weiterleitung an das mit der UVP beauftragte Büro diesem Schreiben das von BLN, BUND und NABU in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur Anwendung der Eingriffsregelung des neuen Bundesnaturschutzgesetzes und des Berliner Naturschutzgesetzes vom April 2004 bei (ist dem Stadtplanungsamt bereits im Sommer 2004 zugegangen). In Kurzform:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ländern steht lediglich die Festlegung des räumlichen Bezuges einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme frei. • Es gilt stets die Reihenfolge: Ausgleich vor Ersatz vor 	<p>→ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Hinsichtlich des Biotopverbundes entlang von Bahntrassen gilt das oben gesagte. Dessen ungeachtet wurden Vorschläge zu Leitlinien/Trassen für Fledermäuse erstellt. Darüber hinaus wurden Hinweise zur Förderung und Entwicklung von Insekten erarbeitet.</p> <p>→ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Auf Basis der städtebaulichen Planung wurde die Versorgungslage im Plangebiet behandelt. Danach kann mit der Ausweisung der rund 2,5 ha großen öffentlichen Grünfläche am Rummelsburger See eine Versorgungsfunktion sowohl für die neu im Plangebiet entstehenden Wohneinheiten als auch für die im nahen Umfeld bestehenden Wohnungen gewährleistet werden.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise werden im Grundsatz berücksichtigt. Die Festlegung über Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen unterliegt der bauleitplanerischen Abwägung.</p> <p>Eine Erfassung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in die Vegetation ist im Rahmen des Eingriffsgutachtens erfolgt. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Umweltbericht der Begründung zusammengefasst.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Kompensation / Ausgleichsabgabe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferner definiert das Bundesnaturschutzgesetz eine enge / strenge Funktionsgebundenheit von Ausgleich und Ersatz zu dem durch den Eingriff verursachten Verlust. • Die Kompensation einer Maßnahme muss ebenfalls einen engen funktionalen Bezug haben. • Die Kompensation muss zu einer Aufwertung der Flächen führen, auf denen die Kompensation erfolgt. 	
22.	<p>DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom 27.12.04, eingeg. am 03.01.05</p>	<p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Man bittet zu beachten, dass Interessen anderer Unternehmensbereiche der Deutschen Bahn Gruppe durch diese Äußerung nicht vertreten werden.</p> <p>Die DB Netz AG als Träger der Schieneninfrastruktur vertritt grundsätzlich die Belange und Interessen des DB-Konzerns im Rahmen des o.g. Planungsverfahrens. Man hat deshalb diese Unterlagen zuständigkeitshalber zur Wahrung der eisenbahnspezifischen Belange und Rechte zur Kenntnis und mit der Bitte um federführende Bearbeitung weiter geleitet an die</p> <p>DB Netz AG Deutsche Bahn Gruppe Niederlassung Ost N.F-O-L 4 Granitzstraße 55,56 13189 Berlin.</p> <p>Die gesamtheitliche Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die DB Netz AG federführend für die Deutsche Bahn Gruppe. Belange</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		des Wirkungsbereiches fließen in diese Gesamtäußerung der DB Netz AG mit ein. Man bittet dieses Schreiben als Zwischenbescheid zu betrachten.	
23.	Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 03.02.05, eingeg. am 08.02.05	<p>Im Einzelnen ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>1. Zu Abschnitt 1, 2. Absatz</p> <p>Die Planfeststellungsverfahren (2 Abschnitte) "Umbau Ostkreuz" befinden sich derzeit noch im Stadium des Anhörungsverfahrens. Eine 2. Änderung des Planes zur Änderung der Eisenbahnüberführung zur Aufweitung der Hauptstraße und zum Entfallen des Behala-Anschlussgleises ist von der Bahn angekündigt worden. Diese Änderung bedarf einer neuen TöB-Beteiligung, so dass mit einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Jahresmitte 2005 nicht gerechnet werden kann.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
		<p>2. Zu Abschnitt 1, 3. Absatz</p> <p>Die Herstellung einer Bus- und Tramverbindung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens "Umbau Ostkreuz".</p> <p>3. Zu Abschnitt 1, 7. Absatz</p> <p>Die Bahnhofsvorplätze nördlich der Hauptstraße sind in der Planfeststellungsunterlage als Bahnflächen ausgewiesen. Zu einer Änderung der Zweckbestimmung (Umwidmung) liegen hier keine Informationen vor.</p> <p>4. Zu Abschnitt 2</p>	<p>Die Herstellung einer Bus- und Tramverbindung ist zwar nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, gleichwohl ermöglichen die Planfeststellung und die Ausweisungen des Bebauungsplans eine solche Verkehrserschließung. Für den Bau einer Tramlinie bedarf es eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Bahnhofsvorplätze sind in der Planfeststellung als Bahnflächen ausgewiesen. Die Ausweisung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bahnhofsvorplatz“ steht nicht im Widerspruch zur Planfeststellung, die auch Bahnhofsvorplätze in gleicher Dimension vorsieht. Dennoch werden die Flächen künftig als Bahnanlage (nachrichtliche Übernahme) dargestellt.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>UVS und LBP aus dem Verfahren "Ostkreuz" sind dem Bezirksamt Lichtenberg bekannt, bisherige Planänderungen haben keine Änderungen der UVS zur Folge.</p> <p>Das hydrologische Gutachten zur Vorsorgemaßnahme BAB 100 ist Bestandteil der Planunterlagen "Umbau Ostkreuz"; es liegt derzeit mit Stand April 2000 beim Eisenbahn-Bundesamt vor ist nach Rücksprache mit der DB AG noch aktuell. Die Erschütterungstechnische Untersuchung liegt in der geänderten Fassung vom 09.08.2004 vor.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung liegt in der geänderten Fassung vom 30.06.2004 vor. Der LBP liegt in der geänderten Fassung vom 17.08.2004 vor und wird mit der zu erwartenden 2. Planänderung erneut geändert. Die gesamten Gutachten waren Bestandteil der 1. Änderung und haben dem Bezirksamt im Rahmen der Trägerbeteiligung vorgelegen. Eine Bereitstellung ist mit dem Vorhabenträger, DB ProjektBau GmbH zu besprechen.</p> <p>Werden vorgenannte Hinweise bei der Erarbeitung der Endfassung des Bebauungsplanes berücksichtigt, bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>ches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
24.	<p>DB Netz AG Niederlassung Ost Immobilienmanagement</p> <p>Schreiben vom 15.02.05, eingeg. am 28.02.05</p>	<p>Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplans die oben genannten Strecken (Bln. Moabit - Bln. Moabit und Bln. Ostbahnhof - Guben) durchkreuzt.</p> <p>Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 237899 – ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG ver-</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Berücksichtigung</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>füfungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlagen zu verstehen sind.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der BBO kommt. Eine Übernahme von Baulasten auf Eisenbahngelände ist grundsätzlich auszuschließen. Ebenso ist die Zuwegung gemäß § 5 BBO ohne Inanspruchnahme von Eisenbahnflächen zu sichern.</p> <p>Die Darstellung in den Anlagen entsprechen in den Grenzen der Planrechtsunterlagen für das Vorhaben Umbau Ostkreuz, soweit dies im Rahmen des Planmaßstabes möglich ist. Im Erläuterungsbericht wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Planrechtsverfahren zum Vorhaben Ostkreuz als auch für die als Grenze festgelegte neue „Untere Kynaststraße“ berücksichtigt wurde (Seite 2 Erläuterungsbericht). Weiterhin ist die durch den Senat in einem gesonderten Verfahren geplante Aufweitung der Hauptstraße berücksichtigt. Damit ist auch der durch die Deutsche Bahn AG vorbereitete Änderungsvertrag zur Gestaltung der Eisenbahnüberführung über die Hauptstraße (Aufweitung auf 4 Fahrspuren) mit dem Bebauungsplan konform.</p> <p>Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und un-</p>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht es im MK 1 (Eigentum der DB AG), gemäß § 6 Abs. 8 BauO Bln die Abstandsflächen zu den Bahnflächen hin zu unterschreiten. Dies ist erforderlich, um ein Gebäude mit einer für die Ausbildung einer städtebaulichen Raumkante und zur Abschirmung von Immissionen des Bahnbetriebes ausreichenden Höhe zu ermöglichen. Eine Beeinträchtigung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist damit nicht verbunden, da eine ausreichende Belichtung und Belüftung des Baugebietes durch das südlich angrenzende Bahngelände gewährleistet ist. Gemäß § 6 Abs. 8 BauO Bln hat es mit der Festsetzung im Bebauungsplan sein Bewenden, d.h. die Eintragung von Baulasten auf Bahngelände zur Sicherung der Abstandsflächen ist nicht erforderlich.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>ter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschrift zu erfolgen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und darauf befindliche Sachen auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.</p> <p>Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit möglich sein. Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist für den Weg entlang der Bahn ein Geh- und Leitungsrecht vorgesehen.</p> <p>Für Be- und Entwässerungsleitungen sind eigene Anlagen zu errichten. Gleichgelagerte Anlagen und Bahngräben der DB Netz AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Trauf- und Regenwasser hat grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.</p> <p>Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.</p> <p>Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt werden. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkblätter bei der Deutschen Bahn AG einzuholen. Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen ist auch bei Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans möglich. Geh- und Leitungsrechte zu diesem Zweck werden nicht ausgewiesen und sind auch nicht erforderlich. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen im Straßenbereich sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Man weist darauf hin, dass für Begrünungen parallel zur Eisenbahnstrecke u.a. die Bestimmungen der Richtlinie 882.0204 bis 882.0205 sowie 882.0303 der Deutschen Bahn AG zu beachten sind. Danach sind differenziert nach Gehölzarten Mindestabstände von der jeweiligen äußeren Gleichsachse zu berücksichtigen (vorgesehene Gehölzpflanzungen „e“ entlang des Weges zur Bahn). Die Auswahl der Damm- und Gehölzarten ist so zu treffen, dass die in unseren Breiten heimischen Arten gepflanzt werden.</p> <p>Vor Signalen sind die Sichtflächen freizuhalten, so dass gegebenenfalls ein zusätzlicher Abstand der Gehölze am Gleis erforderlich wird. Kabel- und Rohrtrassen sind freizuhalten, ein Mindestabstand von 2,00 m bei Gehölzpflanzungen ist einzuhalten.</p> <p>Gehölzbestände am Gleis unterliegen nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dem Unterhaltungs- und Instandhaltungsgebot. Durch Pflegemaßnahmen werden diese Vegetationsbestände laufend den geforderten Sicherheitsbestimmungen angepasst. Man verweist deshalb auf die Leitlinien zur Instandhaltung des Grüns an der Bahn.</p> <p>Der Betrieb und die Unterhaltung sämtlicher Verkehrsanlagen der Deutschen Bahn AG muss grundsätzlich gewährleistet sein. Es dürfen sowohl die Signalsicht, die Profilverfreiheit als auch die Sicht auf vorhandene Bahnübergänge nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Konkrete Planungen in Eisenbahnnähe, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind zur Einsichtnahme bzw.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlich vorhandenen Lagebeziehung zueinander unerlässlich.</p> <p>Man weist darauf hin, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahnflächen grundsätzlich <u>nicht</u> ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie für sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit Bahnlageplänen Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichte an die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin in mind. 4-facher Ausfertigung gestellt werden.</p> <p>Des Weiteren sind alle geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Eisenbahn, wie Einrichten von P&R-Plätzen, Einrichten von Rampen beim vorgenannten Bereich der Deutschen Bahn AG zur Äußerung und Zustimmung einzureichen. Das Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter.</p> <p>Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche. Ebenso ist die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen</p>	<p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, vom Bauherren zu verzichten.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller direkt und indirekt durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigten oder beanspruchten Bahnanlagen ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die gradlinige Fortsetzung des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.</p> <p>Durch die Strukturmaßnahmen bei der Deutschen Bahn AG sind eigenständige Geschäftsbereiche (Tochterunternehmen) gebildet worden, die jetzt grundsätzlich zu beteiligen sind. Sie lauten: DB Energie GmbH, Region Südost/Ost, Weitlingstraße 22, 10365 Berlin und DB Telematik GmbH, Region Nord-Ost, Attilastraße 61-67, 12105 Berlin.</p> <p>Man bittet die lange Bearbeitungszeit zu entschuldigen.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereichs Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Das Verzeichnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung über die im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange führt das Eisenbahnbundesamt (für die Planfeststellung) und die Deutsche Bahn Services Immobiliengesellschaft als die für die Belange der Bahn zuständigen Stellen auf. Eine Beteiligung weiterer Tochterunternehmen ist nicht vorgesehen und hat durch die genannten Stellen eigenverantwortlich zu erfolgen. → Keine Berücksichtigung.</p>
25.	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL 8.2</p> <p>Schreiben vom 05.01.05, eingeg. am 11.01.05</p>	<p>Die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind mit Schreiben vom 13. August 2002 erfolgt. Darüber hinausgehende Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, insbesondere zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf verschiedenen Planungsebenen, können nicht gegeben werden, da für das Plangebiet bisher keine raumordnerische Umweltprüfung, z.B. in einem vorlaufenden Raumordnungsverfahren, durchgeführt worden ist. Die gemeinsame Landesplanungsabteilung ist im Aufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nochmals zu beteiligen, um die Anpassung des Planes an die Ziele der Raumordnung festzustellen.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereichs Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung

Äußerungen der betroffenen Fachämter der Bezirke Friedrichshain-Kreuzberg und Lichtenberg

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
26.	<p>BA Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Naturschutz und Grünflächen</p> <p>Schreiben vom 18.01.05, eingeg. am 21.01.05</p>	<p>Dem Fachbereich Naturschutz- und Grünflächen des Stadtbezirkes Friedrichshain-Kreuzberg liegen keine Informationen oder Kenntnisse vor, die eine Erweiterung des von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens erforderlich machen.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>
27.	<p>BA Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Umwelt</p> <p>Schreiben vom 21.01.05, eingeg. am 01.02.05</p>	<p>Der Fachbereich Umwelt nimmt zum Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geräuschimmissionen / Lärmschutz zu Punkt 1., 2., 3.</p> <p>Anlass und Gegenstand der Planung sind gemäß Ihren Ausführungen vorrangig die umfangreichen Um- und Ausbauten des Ostkreuzes, der angrenzenden Bahnflächen mit Abtragung der Nord-Westbahnkurve, der Neubau von Bahnhofsvorplätzen und der Straßenneubau mit der unteren Kynaststraße, der Hauptstraße sowie die gedankliche Einbindung der Verlängerung der Autobahn BAB A 100 u.a.</p> <p>Daher wird richtig geschlussfolgert, dass die wesentlichen Emissionsquellen ihren Ursprung in den Schallemissionen des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs (Fern- und S-Bahn) haben werden. Die Errichtung von emittierenden technischen Anlagen ist bisher nicht vorgesehen und dürfe bei der Dominanz des Verkehrslärms von untergeordneter Bedeutung für die Planung derzeit sein.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Eine direkte Einflussnahme auf den Inhalt und Umfang der Umweltprüfung und auf die Darstellung möglicher Vermeidungs- und Minderungsstrategien ist aufgrund fehlender Zuständigkeit durch den Fachbereich Umwelt nicht möglich.</p> <p>Auch die Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen des Verkehrslärms auf schutzwürdige Güter fällt nicht in die Zuständigkeit des Fachbereiches.</p> <p>Man möchte jedoch auf die im Rahmen der Bebauung der Halbinsel Stralau seinerzeit vorgenommene schalltechnische Verträglichkeitsprüfung verweisen. Diese ist schon 1998 zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Bebauung von Teilgebieten der B-Pläne V-14 und V-18, insbesondere im westlichen und nördlichen Bereich einer starken Geräuschbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr ausgesetzt waren. Es hat sich gezeigt, dass die Orientierungswerte für die jeweilige Gebietsausweisung der Teilgebiete gemäß DIN 18005 in weiten Bereichen überschritten werden. Die berechneten Freifeld-Außenschallpegel erreichen nachts Werte von bis zu 58 dB(A) an Gebäuden mit Wohnnutzung und tags bis zu 66 dB(A) an Gebäuden mit Büronutzung.</p> <p>Daraus folgte eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte von bis zu 13 dB(A). Die daraus resultierenden Forderungen an den Schallimmissionsschutz konnten jedoch schon damals nicht immer in ausreichendem Maße realisiert werden.</p> <p>Es sind u.a. umfangreiche Maßnahmen zum Schallschutz der Innenbereiche von Wohngebäuden gegenüber den Verkehrsgeräuschen ausgeführt worden. Dazu gehörten schalltechnisch günstige Grundrissorientierungen ebenso wie ausreichende Schalldämmung der Gebäudeaußenteile. Der nunmehr vorgelegte Um- und Ausbau des Ostkreuzes mit seinen einschneidenden Verkehrsänderungen muss auf die bestehende Bebauung, insbesondere in den angrenzenden Gebieten mit Schutzanspruch abstellen.</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Im Rahmen einer Lärmimmissionsuntersuchung ist eine Ermittlung der Lärmbelastung im Plangebiet erfolgt und in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die Bestimmung der Schalldämmmaße von Gebäudeaußenteilen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern des Baugenehmigungsverfahrens. Eine Festsetzung zum Lärmschutz im Innenbereich von Wohngebäuden ist nicht erforderlich, da die Einführung der DIN 4109 als technische Baubestimmung eine Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet. Der Bebauungsplan setzt jedoch aus Gründen des Lärmschutzes die Orientierung von Wohnungen entlang der Hauptstraße und der Kynaststraße fest (TF Nr. 4), so dass schalltechnisch günstige Grundrisse entstehen werden.</p> <p>Die auf das Bebauungsplangebiet einwirkenden Emissionsquellen ergeben sich aus dem umliegenden Straßennetz samt Straßenbahn, den Eisenbahnanlagen sowie dem zukünftigen Parkplatz am Bahnhofsvorplatz nördlich der Hauptstraße. Im Kerngebiet MK 2 wird an den geplanten Gebäudefronten entlang der Hauptstraße mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 9,8 dB(A) tags und um bis zu 13,3 dB(A) nachts gerechnet. Im Kerngebiet MK 1 werden Überschreitungen der Orientierungswerte tags um bis zu 3,0 dB(A) und nachts um bis zu 13,8 dB(A) erwartet. An den bestehenden Gebäuden auf der Gemeindebedarfsfläche „Hochschule, Polizei“ treten für den Tageszeitraum Überschreitungen der Orientierungswerte entlang der Marktstraße um bis zu 16,7 dB(A) und entlang der Kynaststraße um bis zu 12,4 dB(A) auf. Für das Schulgebäude besteht aufgrund der</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Grundsätzliches Ziel muss es sein, die bestehende Immissions-situation hinsichtlich der gegenwärtigen Lärmsituation zu reduzieren. Dazu wird empfohlen auch den Ist-Zustand neu zu erfassen und zu analysieren, um Schwerpunktbereiche mit Umwelt-relevanz zu charakterisieren.</p> <p>2. Bodenschutz zu Punkt 1.2</p> <p>Es ist bekannt, dass auf dem Plangebiet Boden und Grund-wasserverunreinigungen nachgewiesen wurden. Es kann aber zur Belastung von Boden und Grundwasser keine</p>	<p>baulichen Veränderungen des Straßennetzes (Kynaststraße) Anspruch auf die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV. Da aktive Schallschutzmaßnahmen aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht kommen, sind bei Bedarf passive Schallschutzmaßnahmen durch den Träger der Straßenbaulast zu finanzieren, wobei der Umfang dieser Maßnahmen im Detail zu bestimmen ist. Im südlichen Bereich des Kerngebietes MK 2 ergeben sich an der neu geplanten Un-teren Kynaststraße geringe Überschreitungen der Immissions-grenzwerte der 16. BImSchV von bis zu 1,2 dB(A). Durch Schallschutzmaßnahmen am Gebäude gemäß DIN 4109 kann hier ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden. Hier besteht dann Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen durch den Träger der Straßenbaulast, wenn die Baugenehmigung des Gebäudekomplexes vor der der geplanten Straßen erfolgt. Die Überschreitung der Orientierungswerte ergibt sich im We-sentlichen durch das bereits vorhandene Verkehrsaufkommen. Durch eine Gegenüberstellung von Prognose-Planfall und Prognose-Nullfall wurde der direkt der Gebietsentwicklung zu-zuordnende Lärmanstieg ermittelt. Dabei wurde für das Kern-gebiet MK 2 aufgrund des dort prognostizierten internen Ver-kehrs eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB(A) errechnet. Andererseits konnte die abschirmende Wirkung der neuen Ge-bäudekomplexe im Kerngebiet MK 2 nachgewiesen werden, die sich insbesondere auf die geplanten Grün- und Parkan-lagen am Rummelsburger See aus lärmtechnischer Sicht günstig auswirken. Infolge der neu entstehenden Bebauung im Kern-gebiet MK 1 wurde entlang den Gleisanlagen der DB AG eine Pegelabnahme um mindestens 4 dB(A) ermittelt.</p> <p>→ Teilweise Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachberei-ches Stadtplanung (siehe auch unter 10. SenStadt VIII D).</p> <p>→ Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>fundierte Äußerung abgegeben werden, weil die Zuständigkeit für Boden und Grundwasser derzeit noch bei SenStadt liegt.</p>	
28.	<p>BA Friedrichshain-Kreuzberg, Abt. Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Tiefbau</p> <p>Schreiben vom 21.02.05, eingeg. am 01.03.05</p>	<p>Zu dem vorliegenden Bebauungsplan bestehen folgende Forderungen und Hinweise:</p> <p>Die Breiten der festzusetzenden Straßenverkehrsflächen sind aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich.</p> <p>Der Markgrafendamm sollte mindestens eine Breite von ca. 26,0 m erhalten. Die Straßenbreite würde damit weitestgehend dem Bestand entsprechen. Unmittelbar südlich der Einmündung einer neuen Straße (geplante Verbindungsstraße zur Mühlenstraße) sollte die Straße auf 30,0 m in Richtung des in Aussicht genommenen BAB-Anschlusses aufgeweitet werden, damit ein separater Linksabbieger eingeordnet werden kann sowie eine fahrdynamische Aufteilung der Fahrspuren im Bogen möglich wird.</p> <p>Die Aufweitung der Hauptstraße auf 24,50 m wurde bereits einvernehmlich mit SenStadt VII B 16 festgelegt und ist daher in den B-Plan zu übernehmen, wobei die dargestellte Erweiterung der Straßenverkehrsfläche zwischen den Eisenbahnüberführungen in Richtung Süden zur Aufnahme einer Haltebucht für Omnibusverkehr erhalten bleiben sollte. Es ist im Bahnhofsvorplatzbereich mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und kurzfristig haltenden Kraftfahrzeugen zu rechnen, weshalb eine breitere Straßenverkehrsfläche gerechtfertigt wäre.</p>	<p>Durch eine geänderte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist die Ausweisung der Verbindungsstraße, wie auch des Markgrafendamms, nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens XVII-4.</p> <p>→ Keine Berücksichtigung.</p> <p>Für die Aufweitung der Hauptstraße zwischen Karlshorster Straße und Markgrafendamm, d.h. inklusive der Unterquerung der Ringbahntrasse wird ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Bereich der Bahnanlagen übernimmt der Bebauungsplan XVII-4 nachrichtlich die planfestgestellten Bahnanlagen. Die für die Verbreiterung der Hauptstraße notwendige Aufweitung der Eisenbahnüberführungen hat das Land Berlin bei der Bahn bestellt.</p> <p>Im Bereich zwischen Kynast- und Karlshorster Straße weist der Bebauungsplan XVII-4 den für eine Straßenerweiterung vorgesehenen Bereich als Kerngebiet aus und trägt der Straßenplanung durch die Ausweisung einer Baugrenze Rechnung, die den künftigen Straßenbereich von einer Bebauung freihält.</p> <p>→ Keine Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Die westlich vom Markgrafendamm/Hauptstraße abzweigende geplante neue Verbindungsstraße sollte eine Breite von 25,0 m aufweisen, damit alle zu erwartenden Verkehrsbeziehungen, Verkehrsarten und Verkehrsstärken Berücksichtigung finden können.</p> <p>In der bereits abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarung nach § 11 Abs. 1 EKrG zur Eisenbahnüberführung der Tram als neuer Verkehrsweg in Folge der Erneuerung des Ringbahnbrückenzeuges im Norden des Ostkreuzes ist die Widmung des geplanten Gleiskörpers der Straßenbahn als öffentliche Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Die Trasse ist im Bebauungsplan darzustellen. Neben der Straßenbahntrasse ist zusätzlich ein 4,50 m breiter Streifen für den zu erwartenden regelmäßigen Fußgänger- und Radverkehr zwischen Marktstraße und Sonntagstraße als künftiges öffentliches Straßenland darzustellen. Es wird in gewissem Umfang Durchgangsverkehr stattfinden.</p> <p>Eine Widmung der Verkehrsflächen besonderer Zwecksbestimmung (Bahnhofsvorfahrt, Bahnhofsvorplatz) außerhalb der Straßenbahntrasse als öffentliche Verkehrsfläche nach dem Berliner Straßengesetz wird abgelehnt, da sie insgesamt nur der Erschließung des Bahnhofs dient – es handelt sich um gewidmete Bahnanlagen – und keine weiteren Grundstücke erschlossen werden.</p> <p>Die südliche Straßenbegrenzungslinie Simplonstraße/Sonntagstraße/Neue Bahnhofstraße fehlt. Die Widmungsgrenze befindet sich derzeit am Böschungsfuß der Nord-West-Bahnkurve, wo sie auch zukünftig festgesetzt werden soll.</p> <p>Für die Verspätung des Schreibens bittet man um Entschuldigung.</p>	<p>Durch eine geänderte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist die Ausweisung der Verbindungsstraße nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens XVII-4. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Der Bebauungsplan wird den Inhalten der Kreuzungsvereinbarung entsprechend überarbeitet. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Bahnhofsvorplätze werden entsprechend der Anregung nicht als Verkehrsfläche, sondern als planfestgestellte Bahnflächen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Bahnhofsvorfahrt (Planstraße 2) wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, da sie auch der Erschließung der Grundstücke im MK 1 dient. → Teilweise Berücksichtigung.</p> <p>Die Straßenbegrenzungslinie ist identisch mit der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans und wird im Planbild nicht dargestellt. Die Straßenbegrenzungslinie wird in diesem Bereich durch textliche Festsetzung festgesetzt. (Aufnahme der textlichen Festsetzung Nr. 11) → Berücksichtigung.</p>
29.	BA Friedrichshain-	Der Geltungsbereich umfasst Flächen des Bezirks Fried-	Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereichs

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	<p>Kreuzberg, Abt. Stadtentwicklung und Bauen, Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Schreiben vom 14.01.05, eingeg. am 19.01.05</p>	<p>richshain-Kreuzberg von Berlin, Ortsteil Friedrichshain und des Bezirks Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Rummelsburg. Die Belange des Denkmalschutzes sind mit der Erfassung und Darstellung des Denkmalbestandes, entsprechend der gültigen Denkmalliste des Landes Berlin,</p> <ul style="list-style-type: none"> • S-Bahnhof Ostkreuz, mit Bahnsteigen und Überdachungen, Aufsichtsgebäuden, Stellwerk Verbindungsbrücken und Beamtenwohnhaus, 1900-14; • Ringbahnbrücke Oberspree mit Bahndamm-Mauer, 1914-21, Stellwerk, um 1915; • Alt-Stralau, Unterführung, 1903; Ostkreuz, Wasserturm, 1909-12 von Karl Cornelius im Bebauungsplan-Entwurf XVII-4 (Anlage 2) vorerst ausreichend berücksichtigt. 	<p>ches Stadtplanung. → Berücksichtigung.</p>
30.	<p>BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung</p> <p>Schreiben vom 21.01.05, eingeg. am 21.01.05</p>	<p>Bebauungsplanentwurf - notwendige Ergänzungen gegenüber dem vorliegenden Informationsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereichsgrenzen müssen auf festgestellten Grenzen liegen, sollte dies nicht möglich sein, bedarf es einer eindeutigen Bemaßung zu festgestellten Grenzen. Zwei Abschnitte der Geltungsbereichsgrenze liegen nicht auf Flurstücksgrenzen. Für diese müsste eine Festlegung getroffen werden. • Maßstäbliche und widerspruchsfreie Darstellung des Inhaltes des B-Plans. Darstellung im Maßstab 1:1.000 würde hoffentlich eine Lesbarkeit ermöglichen. • Keine eindeutige geometrische Festlegung der Planungsidee (Maßketten). Bemaßung der Planungsinhalte muss noch vorgenommen werden. • Für die angrenzenden B-Pläne wird statt aufgestellt "eingeleitet" geschrieben (Rechtsprüfung durch SenStadt). Direkt den B-Plan XVII-4 berühren nur folgende 	<p>Die geforderten Änderungen des Planbildes und der Planunterlage werden im weiteren Verfahren des Bebauungsplans, spätestens aber zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB berücksichtigt. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>B-Pläne: V-13, XVII-5a, XVII-14, XVII-15, V-11. V-30b und V-31 befinden sich nur in der nahen Umgebung von XVII-4; die Anordnung der derzeitigen Beschriftung gibt nicht ihre richtige Lage wieder. Sie sollte für V-11, V-30b, V-31 und XVII-14 lagerichtig angeordnet werden, die Existenz von V-13, XVII-15 und XVII-5c wurde vollständig unterschlagen und müsste ergänzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Zeichenerklärung ist "Mischgebiet" farbig angelegt – ich finde in der Planung kein Mischgebiet. • Generell sollte für die Darstellung die ZV B-Plan-BLN angewendet werden. So wird z.B. der anzupflanzende Baum mit einem Durchmesser von 4 mm dargestellt. Er ist schon hier in der stark verkleinerten Darstellung mit ca. 6,5 mm zu groß dargestellt. • Die Fläche für Bahnanlagen wird in violett mittel dargestellt und nicht karminrot. <p>Planunterlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist nicht prüfbar (Maßstab entspricht nicht dem der Flurkarte). • Generell ist für die Darstellung die ZV Aut Berlin für die ALK anzuwenden. Danach werden z.B. die Gemarkungsnamen anders angeschrieben. Die Angabe der beiden Bezirke fehlt. Es werden immer die höchstrangigen Grenzsignaturen verwendet. Die Bezirksgrenze ist nicht so dargestellt. Die Signatur für Flurgrenze wurde auch nicht verwendet, obwohl in der Zeichenerklärung richtig aufgeführt. • Aktualisierung für Reinplan notwendig. Die vorhandenen Straßennamen müssen, wie die gesamte Darstellung der Planunterlage gerastert dargestellt werden, während die neuen Bezeichnungen: Untere Kynaststraße und 	

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>(aufgeweitet) zu Hauptstraße wahrscheinlich Planfestsetzungen bedeuten sollen und schwarz geschrieben werden. Die Beschriftung des S-Bahnhofes Ostkreuz fehlt.</p> <p>Layout</p> <ul style="list-style-type: none"> • eingeschränkte Lesbarkeit • Liegenschaftsrechtliche Prüfung • Grenzuntersuchung liegt z.Z. noch nicht vor. • Hinweis: Maßbezug nur auf festgestellte Grenzen mit einwandfreiem Katasternachweis. Falls keine festgestellten Grenzen vorhanden sind, müssen Grenzfeststellungsverfahren durchgeführt werden. <p>Bis zur öffentlichen Auslegung benötigen wir ein identisches Exemplar des Entwurfs des Bebauungsplanes, der für die öffentliche Auslegung bestimmt ist, auf dem der Öb-VI mit Dienstsiegel, Unterschrift und Datum bescheinigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplans geometrisch eindeutig bestimmt sind und der Bebauungsplan nach den geltenden Zeichenvorschriften dargestellt ist, b) die Planunterlage in Genauigkeit und Vollständigkeit den Anforderungen der Festsetzungen und Darstellungen des Bebauungsplans genügt und c) die Planunterlage mit den Angaben des Liegenschaftskatasters übereinstimmt. 	
31.	<p>BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung, BWA</p> <p>Schreiben vom 21.01.05, eing. am 21.01.05</p>	<p>Nach Durchsicht der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB dem BWA übergebenen Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich des B-Planes XVII-4 (Stand: 24. Sept. 2004), - Informationsplan zu den vorgesehenen Ausweisungen 	<p>Die Äußerung stützt die Planung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>des B-Planes XVII-4 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB (Stand: 30.09.04),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrliche Erschließung Bahnhof Ostkreuz (Stand: Juli 2003), - Erläuterungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, - Liste der vorliegenden umweltbezogenen Gutachten (Stand: Dezember 2004), <p>teilt man mit, dass <u>keine</u> bauordnungsrechtlichen Einwände bestehen.</p>	
32.	<p>BA Lichtenberg, Abt. Stadtentwicklung, Fachbereich Bauen und Verkehr</p> <p>Schreiben vom 31.01.05, eingeg. 04.02.05</p>	<p>Bei der Beurteilung des B-Plan-Entwurfs beschränkt man sich auf den Lichtenberger Teil (Nordost- und Südostquadrant).</p> <p>Da der B-Plan-Entwurf weder einen Maßstab noch eine Vermaßung aufweist, ist eine exakte Überprüfung nicht möglich. Da man gleichzeitig den Erschließungsplan von SenStadt mitgesandt hat, geht man davon aus, dass sich die dort angegebenen Maße auch im B-Plan wieder finden.</p> <p>Man geht davon aus, dass die „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ auch als öffentliches Straßenland gelten. Damit muss die Straßenbegrenzungslinie um diese herumgeführt werden. Falls das nicht beabsichtigt ist, darf keine Einengung des öffentlichen Straßenlandes in der Hauptstraße gegenüber der Einmündung Kynaststraße erfolgen.</p> <p>Direkt unter der Kynastbrücke reicht das Bahngelände bis an die geplante Fahrbahnkante heran. Hier sollte wie jeweils auf beiden Seiten daneben eine öffentliche Verkehrsfläche für den Gehweg ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Ausweisungen der Straßenverkehrsflächen im Bebauungsplan-Entwurf und im Erschließungsplan der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stimmen überein. → Berücksichtigung.</p> <p>Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind durch eine Straßenbegrenzungslinie voneinander abzugrenzen, auch wenn es sich in beiden Fällen um öffentliches Straßenland handelt. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die im Bebauungsplan-Vorentwurf als „Bahnhofsvorplatz“ ausgewiesenen Flächen sind Teil der planfestgestellten Bahnflächen. Sie werden deshalb künftig als Bahnanlage nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Einengung des öffentlichen Straßenlandes an der Hauptstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes ergibt sich durch die</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>Die Stichstraße im NO-Quadranten dient auch zur Erschließung der MK1-Fläche, so dass hier auch nach dem Entwurf von SenStadt eine normale öffentliche Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung vorgesehen werden sollte.</p> <p>An der NW-Ecke Hauptstraße sollte die jetzige Straßenbegrenzungslinie mit einer leichten Eckaufweitung beibehalten werden. Im B-Plan ist eine durchgehende Gerade im Zuge der Hauptstr. bis zur Karlshorster Str. dargestellt.</p> <p>Die Kreuzung Haupt-/Karlshorster Str. ist im Entwurf SenStadt nicht richtig ausgearbeitet. Es gibt einen Entwurf der Wasserstadt GmbH aus dem Jahr 2000, der auf der östlichen Kreuzungsseite eine Verbreiterung der Straße vorsieht Grundsätzlich hält man eine Erweiterung der östlichen Kreuzungszufahrt um eine Spur für notwendig. Wenn diese Planung weiter berücksichtigt werden soll, muss die Straßenbegrenzungslinie mit einem noch genauer zu definierenden Bogen in die gepl. Trasse der Wasserstadt im B-Pl. XVII-5a einmünden. Bei der dargestellten gerade verlaufenden südlichen Straßenbegrenzungslinie der Hauptstraße würde eine Teilfläche der Straßenkreuzung außerhalb des Straßenlandes liegen.</p> <p>Beim Verkehrsgutachten sollte neben dem Hauptstraßennetz auch die Kynaststraße in die Berechnung der Belas-</p>	<p>geplante Führung des Fußgängerverkehrs über den Bahnhofsvorplatz, so dass die Ausweisung eines gesonderten Gehweges im öffentlichen Straßenland entbehrlich ist.</p> <p>Der südliche Gehweg ist Gegenstand des durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zur Aufweitung der Hauptstraße. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Stichstraße im Nord-Ost-Quadranten wird als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. → Berücksichtigung.</p> <p>Im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Karlshorster Straße wird die Straßenbegrenzungslinie auf der nördlichen Seite der Hauptstraße so angepasst, dass eine Eckaufweitung entsteht. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Klärung des Straßenverlaufs erfolgt im weiteren Planungsverfahren. → Berücksichtigung.</p> <p>Im mittlerweile erstellten Verkehrsgutachten wurde auch die Kynaststraße in die Betrachtung der Leistungsfähigkeit des</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>tung und der Knotenleistungsfähigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Ansonsten hat man keine Ergänzungen bzw. Einwände gegen den B-Plan-Entwurf und den Untersuchungsumfang.</p>	<p>Straßennetzes und seiner Knotenpunkte einbezogen. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit zeigte, dass sich die Situation am Knotenpunkt Marktstraße / Kynaststraße sowie am künftigen Knotenpunkt Kynaststraße / Untere Kynaststraße als nicht kritisch darstellt.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>
33.	<p>BA Lichtenberg, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, Untere Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Keine Äußerung.</p>	
34.	<p>BA Lichtenberg, Amt für Schule, Bildung und Sport</p> <p>Schreiben vom 24.01.05, eingeg. am 01.02.05</p>	<p>Grundsätzlich geht das Amt für Schule, Bildung und Sport davon aus, dass mittel- bzw. langfristig eine Verlagerung der Sportanlage Kynaststraße an den Standort Fischerstraße erfolgen und die Sportanlage am Standort Kynaststraße endgültig zu Gunsten eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses aufgegeben wird. Die Aufgabe des Standortes Kynaststraße kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Standort Fischerstraße fertiggestellt ist und für den Sportbetrieb genutzt werden kann.</p> <p>Sollte diese Annahme nicht zutreffen, würde die im Folgenden abgegebene Äußerung als nichtig erklärt werden.</p> <p><u>Äußerung</u></p> <p>Der Fachbereich Sport des Amtes für Schule, Bildung und Sport stimmt der geplanten Neugestaltung der Straßenführung im Bereich des Bahnhofs Ostkreuz unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>1. Die konkrete Straßenverlaufs- und Bauausführung ist mit dem Amt so frühzeitig und so genau wie möglich abzustimmen.</p>	<p>Der Ersatzstandort Fischerstraße im Bezirk Lichtenberg wird rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über den eingeleiteten Bebauungsplan XVII-21, der Grunderwerb durch das Land Berlin ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Sportplatz wird in 2007 fertiggestellt.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die mit der Realisierung der im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen verbundenen Baumaßnahmen auf dem Standort an der Kynaststraße wurden mit dem Amt für Schule, Bildung und Sport abgestimmt und sind Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Weitere Detail- und Baubesprechungen sind nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>2. Sollten durch die geplanten Baumaßnahmen Sicherheitsabstände nach DIN 18035 nicht mehr eingehalten werden können, ist die Ausnahmegenehmigung durch den Berliner Fußballverband einzuholen. Im Falle der Versagung einer Ausnahmegenehmigung wäre die Nutzung der Sportanlage für den Punktspielbetrieb nicht mehr möglich, das hätte die komplette Ablehnung der geplanten Bebauung unsererseits zur Folge. Sollte die Genehmigung mit Auflagen verbunden erteilt werden, sind diese umzusetzen.</p> <p>3. Da die vorhandene Zufahrt überplant worden ist, muss sowohl während der Bauarbeiten an der Straßenführung, als auch danach, die Zufahrt zur Sportanlage neu geschaffen werden. Die Zufahrt muss für das Platzpersonal, Sportler, Besucher, Liefer- und Pflegefahrzeuge nutzbar sein. Die konkrete Lösung ist vor Ort gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer und dem hauptnutzenden Verein abzustimmen.</p> <p>4. Die Steuerung der vorhandenen Beregnungsanlage befindet sich in dem überplanten Bereich an der westlichen Seite der Sportanlage und muss verlagert werden.</p> <p>5. Die Straße muss von der Sportanlage durch ausreichend hohe Ballfangzäune gesichert werden, voraussichtlich im westlichen und teilweise nördlichen Bereich. Nach DIN ist die Höhe mit 6 m angegeben. Auf Grund der Nähe der Straße und der bisherigen Erfahrungswerte sollten die Zäune mind. 8 m hoch sein.</p> <p>6. Sämtliche Maßnahmen müssen für das Bezirksamt kostenneutral sein.</p>	
35.	BA Lichtenberg, Abteilung für Umwelt und Gesundheit,	<p><i>Breite des Grünzuges</i> Der Grünzug entlang des Seeufers ist insgesamt relativ schmal, was sich aufgrund der steigenden Nutzungsintensi-</p>	Ziel bei der Dimensionierung des Ufergrünzuges war es, eine großzügige Durchwegung entlang des Gewässers zu sichern.

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
	<p>Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Naturschutz und Landschaftsplanung</p> <p>Schreiben vom 17.01.05, eingeg. 25.01.05</p>	<p>tät belastend auf die Vegetationsflächen auswirken wird. Beispiele für den Nutzungsdruck sind vor Ort sichtbar. Der provisorische Uferweg soll als Wegeführung weitgehend erhalten bleiben zumal die Biotopersatzflächen nach der Seesanie rung am jetzigen Standort der Biotope liegen werden, um die Lebensräume der am Ufer und im Wasser lebenden Pflanzen und Tiere zu stabilisieren und zu fördern. Daher hält man es für erforderlich den Engpass in der Grünanlagenausweisung an der Wegekreuzung Uferweg und Weg von der Kynaststraße aufzuweiten, und zwar um mind. 5,0 m Vegetationsfläche vom vorhandenen Uferweg in Richtung zukünftigem Kerngebiet. Diese intensiv zu be pflanzende 5,0 m-Zone dient als Schutzzone gegen die negativen Effekte durch die Bebauung mit einer hohen Ver siegelung auf die Ufervegetation und die Aufenthaltsqualität in der Grünanlage, wie z.B. Rückstrahlung aufgeheizter Gebäude, Windbelastungen, Emissionen.</p> <p><i>Kerngebiet</i> Mit der Ausweisung als Kerngebiet geht nach Baunutzungsverordnung die zulässige Grundflächenversiegelung von 100% einher. Diese mögliche Grundflächenversiege lung hat vielfältige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die bei der Umweltprüfung zu be rücksichtigen sind, beispielsweise die Niederschlagsversi ckerung. Varianten der Bebauung führen zu Varianten der Auswir kungen an Belastungen für die Umwelt und zu unterschied lichen Ergebnissen im Umweltbericht.</p> <p><i>Zugangsflächen zum Grünzug an der Hauptstraße</i> Die geplante Regenwasserreinigungsanlage und die mit dem verrohrten Ruschegraben belasteten Grundstücke an der Hauptstraße kann nicht als öffentliche Grünanlage aus gewiesen werden. Sie sollten den Berliner Wasserbetrieben zugeordnet und entsprechend gekennzeichnet werden. Grünflächen, die dann noch in die öffentliche Grünfläche in-</p>	<p>Andererseits unterliegt die Ausweisung öffentlicher Grünflä chen fiskalischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grenzen. In Abhängigkeit eines späteren städtebaulichen Konzeptes kann es im Detail zu Veränderungen oder Anpassungen kommen. Im Zuge des Planverfahrens wurde zudem die Ausweisung des Ufergrünzuges so verändert, dass an den schmalsten Stellen eine Aufweitung erfolgte.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Die zulässige Versiegelung wird im MK 2 durch die Reduzie rung der GRZ auf 0,8 begrenzt. Sofern Varianten in der Bau struktur entwickelt werden, können diese im Umweltbericht in ihren ggf. unterschiedlichen Auswirkungen auf die Umwelt dar gelegt werden. Aufgabe des Umweltberichts ist es jedoch nicht, aus sich heraus Überlegungen zu "denkbaren" Alternati ven anzustellen.</p> <p>→ Berücksichtigung.</p> <p>Im weiteren Planungsverfahren ist zu klären, ob eine dezentra le Reinigung des im Einzugsbereich des Ruschegrabens anfal lenden Niederschlagswassers möglich oder eine zentrale Be handlungsanlage in Seenähe erforderlich ist. Der Bauungs planentwurf wurde in diesem Bereich zwischenzeitlich überar beitet und sieht hier nunmehr die Ausweisung einer Straßen-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>tegriert werden sollen, müssen auch eine für Erholungszwecke nutzbare Flächenausdehnung haben. Begrünte Wegeverbindungen erfüllen diesen Zweck hier nicht.</p> <p><i>MK 1-Fläche, Variantenprüfung im Umweltbericht in Betracht ziehen</i> Die Fläche hat eine relativ geringe Ausdehnung und in direkter Lage am Bahndamm erhöhte Lärmbelastungen. Man hält es für überlegenswert hier zu prüfen, ob die MK 1-Fläche zugunsten einer Ausgleichsfläche in Verbindung mit dem Regenrückhaltebecken für die Umbaumaßnahmen am Ostkreuz und die hohe Versiegelung durch die geplanten Ausweisungen im Umfeld umgewidmet werden kann.</p> <p>Dafür sprechen würde auch, dass hier eine qualitativere fußläufige Anbindung an das Sanierungsgebiet Kaskelstraße entstehen könnte - Ergänzung durch eine Ampelanlage.</p> <p><i>Ergänzungen zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung</i> Die Ziele und Informationen des Landschaftsprogramms/ Artenschutzprogramms sind bei der Erfassung und Bewertung der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorrangig zu betrachten.</p> <p><i>Flora und Fauna</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Avifauna ist für die Gebäudebrüter ein Ersatzniststättenkonzept zu erstellen. • Die Vegetation und die Vegetationsflächen als veränderliche Größen sind zu aktualisieren. Der Baumbestand und die Gehölze sind sich ständig verändernde Größen, 	<p>verkehrsfläche (Planstraße 1) vor. Planerisches Ziel ist die Sicherung einer öffentlich nutzbaren Durchwegung zwischen Karlshorster Straße / Hauptstraße und Ufergrünzug. → Berücksichtigung.</p> <p>Mit der Ausweisung der MK1-Fläche soll die Voraussetzung für eine städtebauliche Fassung der geplanten Bahnhofsvorfahrt geschaffen werden. Die Bebauung entspricht den städtebaulichen Zielen für die Entwicklungsmaßnahme "Berlin-Rummelsburger Bucht" gemäß dem Rahmenplan vom Februar 1994. Die Ausweisung einer Ausgleichsfläche an diesem Ort wird aus städtebaulicher Sicht als unverträglich angesehen. Ebenso wird die Tragfähigkeit der angesprochenen "qualitativen fußläufigen Verbindungen" angezweifelt. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Lapro und Artenschutzprogramm werden sowohl im Eingriffsgutachten als auch im Umweltbericht berücksichtigt. → Berücksichtigung.</p> <p>Ein Ersatzniststättenkonzept ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden die für eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlichen Schritte unternommen. Hierzu sollte die Fauna-Frühsummerfassung abgewartet werden. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Die Erfassung der Vegetation erfolgte im Rahmen der Biotop-</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>daher ist die Aktualisierung notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsmöglichkeiten von vorhandenem Baum- und Vegetationsbestand sind zu prüfen. Das geht aber nur bei Kenntnis der geplanten Baukörper. • Ersatzfestlegungen für die zu fallenden Bäume sollen in Absprache mit Um Nat erfolgen. • Besondere Berücksichtigung der 26a Biotop und Biotopersatzflächen als Teil des Biotopverbundes Rummelsburger See. <p><i>Boden und Wasser (ohne See)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind Aussagen zur Auswirkung der Grundwasserveränderungen durch das geplante Kerngebiet auf den Ufergrünzug zu machen. • Das beabsichtigte Management zur Niederschlagsversickerung im Kerngebiet soll in seinen Auswirkungen auf den Naturhaushalt dargestellt werden. <p><i>Lärm</i></p> <p>Bei der Beurteilung der Lärmbelastigungen sind die geplanten zusätzlichen Lärmquellen zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt, • Anlegestelle für Sportboote (max. 30), • die schon vorhandene "freie" Sportbootnutzung auf dem See. <p><i>Luftschadstoffe</i></p> <p>Die Festsetzung Kerngebiet ohne ausgleichende Vegetati-</p>	<p>und Baumkartierung im Herbst 2004. Diese wird trotz der Veränderungen im Plangebiet als weiterhin ausreichend aktuelle Grundlage angesehen. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Erfolgt im weiteren Planungsverlauf. → Berücksichtigung.</p> <p>Erfolgt im weiteren Planungsverlauf. → Berücksichtigung.</p> <p>Erfolgt im weiteren Planungsverlauf. → Berücksichtigung.</p> <p>Erst wenn nähere Angaben zur konkreten Baumaßnahme vorliegen, können Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser und Aussagen zur Niederschlagsentwässerung getroffen werden. → Berücksichtigung.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern des nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. → Keine Berücksichtigung.</p> <p>Im Kerngebiet MK 2 wird die zulässige Versiegelung durch die</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>onsflächen verstärkt die Belastungen für den Lebensraum Ufergrünzug. Der Wegfall sämtlicher Vegetation auf dem Bahngelände und auf der Kynast- und Hauptstraße durch die Umbaumaßnahme Ostkreuz verstärken die negativen Auswirkungen, zumal die neuen Bahndämme lediglich eine Rasenansaat erhalten und die Bahnhofsvorplätze weitgehend vegetationsfrei konzipiert wurden. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind hier zu entwickeln. Vgl. Anmerkung zu MK 1.</p>	<p>Festsetzung einer GRZ von 0,8 begrenzt. Dadurch wird es Vegetationsflächen geben. Darüber hinaus sind grünordnerische Festsetzungen denkbar, die den negativen Umweltauswirkungen entgegenwirken können (Straßenbäume, Dachbegrünung etc.). Art und Umfang solcher Regelungen können derzeit noch nicht näher benannt werden. → Berücksichtigung.</p>
36 .	<p>BA Lichtenberg, Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Umwelt</p> <p>Schreiben vom 02.02.05, eingeg. 14.02.05</p>	<p>Anbei erhalten Sie von uns einen Lageplan mit im Umfeld der Baumaßnahmen bekannten Flächen mit Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen. Zuständige Ordnungsbehörde ist das Amt für Umwelt und Natur, Fachbereich Umwelt, für einige Flächen aber auch SenStadt Ref. IX C.</p> <p>Der Bereich der geplanten öffentlichen Parkanlage befindet sich zum Teil auf Altlastverdachtsflächen bzw. Flächen mit bekannten Boden- und Grundwasserverunreinigungen. Für große Bereiche der geplanten Parkanlage liegen bisher keine Untersuchungsergebnisse vor. Da bekannt ist, dass in diesem Bereich der Rummelsburger Bucht Aufschüttungen in erheblicher Mächtigkeit mit nicht unerheblichen Schadstoffbelastungen vorhanden sind, ist für den Bereich der geplanten Parkanlage eine orientierende Bodenuntersuchung vorzusehen.</p> <p>An einigen Standorten sind erhebliche Grundwasserverunreinigungen bekannt, Untersuchungsergebnisse sind bei den Ordnungsbehörden einsehbar. Den Unterlagen zu PFA 1 und PFA 2 war nicht zu entnehmen wo genau welche Grundwasserabsenkung, mit welcher Absenktiefe und welchem Absenkradius erfolgen soll. Die geplanten Grundwassererhaltungs- und -absenkmaß-</p>	<p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Im Umweltbericht sind die Altlastensituation im Plangebiet sowie der notwendige Sanierungsbedarf dargestellt. Die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen sind zudem in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Bereich Ufergrünzug ist von den durchgeführten Altlastenuntersuchungen bisher nur punktuell erfasst worden. Beim späteren Endausbau ist der Bereich flächenhaft hinsichtlich evtl. Prüfwertüberschreitungen für die Nutzung „Park- und Freizeitanlagen“ gemäß BBodSchV zu überprüfen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich. → Berücksichtigung.</p> <p>In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die Gefahr einer Verlagerung der Grundwasserverunreinigungen und das Erfordernis von Untersuchungen im Vorfeld von Grundwasserhaltungen und -absenkungen aufgenommen. → Berücksichtigung.</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fachamt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		<p>nahmen können zu nicht unerheblichen Verlagerungen von Schadstofffrachten aus den umliegenden Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen führen. Die Auswirkungen der Grundwassererhaltungs- und -absenkmaßnahmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen genau zu untersuchen. Die Ergebnisse sind den zuständigen Behörden vorzulegen.</p> <p>Im Umfeld der Umbaumaßnahmen Ostkreuz laufen derzeit Grundwassersanierungen bzw. sind Grundwassersanierungen geplant. Laufende Sanierungsmaßnahmen sollten durch eine Grundwasserabsenkung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind vor Grundwasserabsenkmaßnahmen unbedingt Abstimmungen mit den zuständigen Ordnungsbehörden erforderlich.</p> <p>Es wird ggf. eine Reinigung des abgepumpten Grundwassers vor der Wiedereinleitung erforderlich. Eine Grundwasserreinigung die nur CKW-Belastungen abreinigt ist unzureichend, da im näheren Umfeld die unterschiedlichsten Grundwasserbelastungen vorhanden sind.</p> <p>Festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind im Zuge der Baumaßnahmen nach erfolgter Rücksprache mit der jeweils zuständigen Behörde zu beseitigen (§ 5 BBodSchV).</p> <p>Bei geplanten Versickerungsmulden sind im Sohlbereich der Mulde Untersuchungen auf Schadstoffbelastungen (Schwermetalle, PAK, Herbizide, MKW, CKW) durchzuführen, um eine Auswaschung von Schadstoffen zu vermeiden. Da das gesamte Gebiet anthropogen überprägt und Aufschüttungen unterschiedlicher Art und Mächtigkeit gekennzeichnet ist sowie im Gleisbereich der Einsatz von Herbiziden erfolgt, hält man diese Maßnahmen für erforderlich.</p> <p>Jeder bei den Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist</p>	<p>Es wird ebenfalls ein Hinweis auf eine erforderliche Abstimmung von Grundwasserabsenkungen mit den Ordnungsbehörden in die Begründung aufgenommen. → Berücksichtigung.</p> <p>Im Zuge der Altlastenuntersuchungen, die vor den Baumaßnahmen durchzuführen sind, wird ermittelt werden, wie abgepumptes Grundwasser zu behandeln ist. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.</p> <p>Im weiteren Planungsverlauf wird untersucht werden, ob eine Muldenversickerung erfolgen soll und unter welchen Bedingungen diese mit den vorhandenen Schadstoffbelastungen vereinbar ist. → Berücksichtigung.</p> <p>Die Äußerung deckt sich mit den Ermittlungen des Fachbereiches</p>

Nr.	Behörde+TöB+Fach- amt/Eingangsdatum	Äußerung	Abwägung des Fachbereichs Stadtplanung
		nach einer Deklarationsanalytik entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten. Da das gesamte Gebiet anthropogen überprägt und durch Aufschüttungen unterschiedlicher Art und Mächtigkeit gekennzeichnet ist sowie im Gleisbereich der Einsatz von Herbiziden erfolgt bzw. erfolgte, hält man diese Maßnahmen für erforderlich. Bei einem Einbau von Bodenaushub sind die abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belange zu beachten. Über die Zulässigkeit des Einbaus entscheidet der Fachbereich Umwelt nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse.	ches Stadtplanung. → Es sind keine abwägungsrelevanten Belange betroffen.